

Neubau der Westumfahrung in Rimpar Bau-km 0+000 bis 1+899

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Erläuterungsbericht

Änderung vom 08.11.2019 zur
Unterlage 19.1.3 vom 24.07.2017

Aufgestellt: Würzburg, den 08.11.2019	LANDKREIS WÜRZBURG  Eberhard Nuß, Landrat

Planfeststellungsunterlagen

19 Umweltfachliche Untersuchungen

19.1.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Ergänzung und Änderung vom 08.11.2019 zur
Unterlage 19.1.3 vom 24.07.2017 ~~Fassung vom 24.07.2017~~**

Westumfahrung Rimpar, Gemeinde Rimpar, Lkr. Würzburg



Vorhabenträger: Landkreis Würzburg

Auftragnehmer: *FABION GbR*
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft

Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carola Rein
Bearbeitung: Dipl. Biol. Miriam Koblofsky
Dipl.-Ing. Carola Rein
Dipl.-Biol. Renate Ullrich

Dipl.-Ing. Carola Rein
Gesellschafterin FABION GbR



Würzburg,
ergänzt und geändert
08.11.2019,
24.07.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	13
3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	14
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	22
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	22
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	22
4.1.2.1 Fledermäuse	23
4.1.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse	60
4.1.2.3 Reptilien	64
4.1.2.4 Sonstige Tiergruppen mit Arten des Anhang IV FFH-RL	67
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	68
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	80
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	80
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	81
5.2.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	81
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	82
6 Gutachterliches Fazit	85

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Anzahl und Datum der einzelnen Begehungen	2
Tab. 2: Begehungstermine zur Erfassung der Fledermausfauna und Witterung sowie Batcorderstandorte mit Batcordern Anzahl und Datum der einzelnen Begehungen...	23
Tab. 3: Standorte der Batcorder und Lage der Transekte	26
Tab. 4: Nachweise von Fledermausarten aus der ASK (Stand 06/2015) im 6 km-Radius um den Eingriffsbereich zur Ortsumfahrung Rimpf sowie aus dem ehrenamtlichen Fledermausschutz	27
Tab. 5: Übersicht über die Anzahl der aufgezeichneten Rufsequenzen pro Nacht in den Untersuchungs Nächten 2015	28
Tab. 4: Ergebnisse der Rufaufzeichnungen mit stationären Batcordern	32
Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten	33
Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten, ohne Fledermäuse	61
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	64
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	69
Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	81
Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verlauf der geplanten Westumgehung	1
Abbildung 2: Schematische Darstellung der Hop-Over	11
Abbildung 3: Lage der Batcorderstandorte und Transekte zur Fledermauserfassung	25
Abbildung 4: Mittlere und maximale Fledermausaktivität	30
Abbildung 5: (Potenzielle) Quartierbäume (gelbe Kreise mit Punkt) im Untersuchungsraum..	31
Abbildung 6: Untersuchungsgebiet Feldhamster (rote Abgrenzung) mit Nachweisen 2015....	60
Abbildung 7: Detaildarstellung des Zauneidechsenlebensraumes (rot) mit den Fundorten der Zauneidechse im Jahr 2015 (grüne Symbole).	65
Abbildung 8: Übersicht über den Verlauf der Straßenplanung (orange) mit dem bekannten Waldohreulen-Brutplatz im Süden (grünes Symbol).	71

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Rimpar plant eine Umgehungsstraße westlich von Rimpar. Sie zweigt von der Niederhoferstraße (St2294) südlich von Rimpar ab, quert die Burgstraße und mündet westlich von Rimpar auf die Günterslebener Straße (Wü3). Die Länge der geplanten Umgehung beträgt knapp 2 km.

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Gehölzstrukturen werden im nördlichen Bereich am „Judengraben“ gequert. Im Ortsrandbereich befinden sich höhlenreiche Streuobstbestände, die jedoch nicht von der Planung betroffen sind.

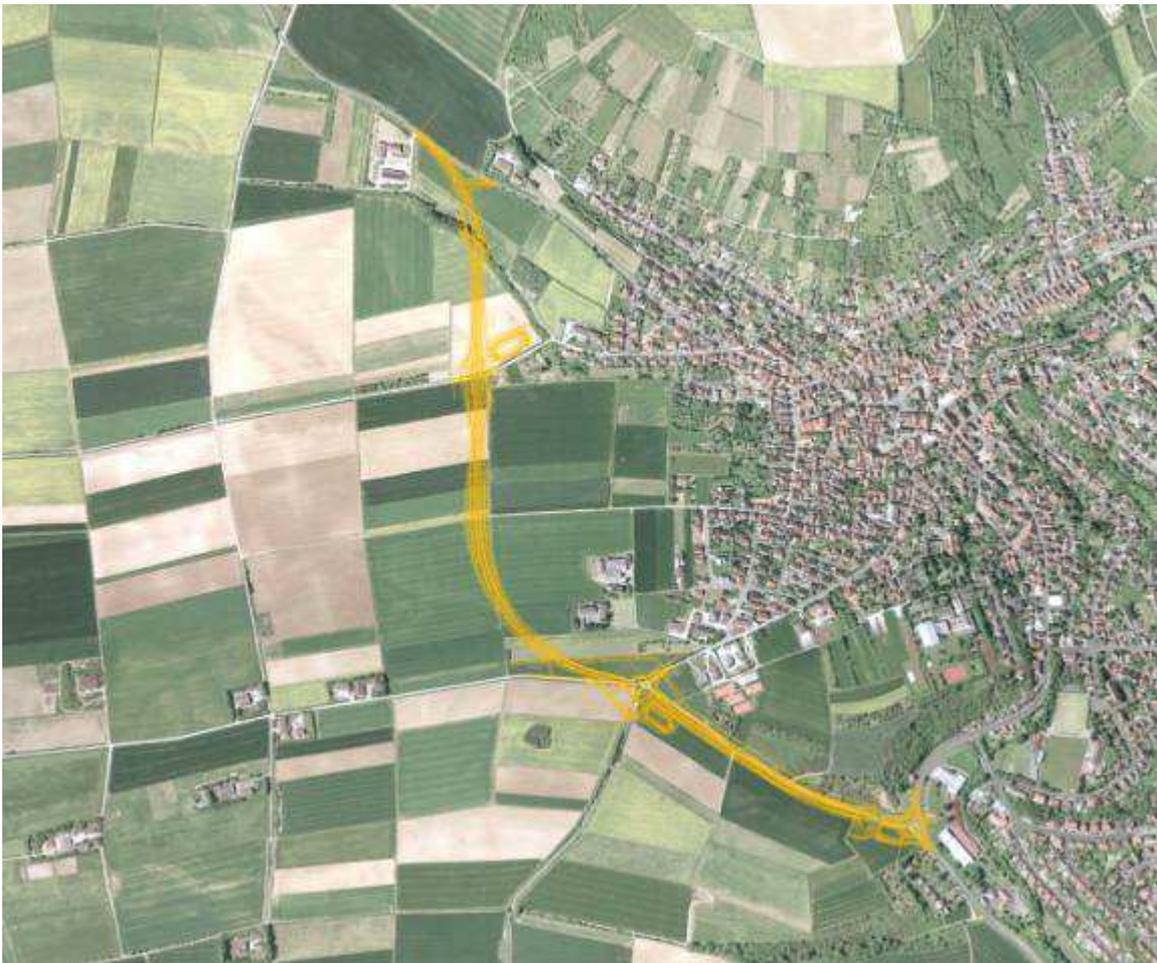


Abbildung 1: Verlauf der geplanten Westumgehung

(alle Abbildungen auf Grundlage Luftbild, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, im Ausdruck unmaßstäblich)

Größtenteils verläuft die Straße in Dammlage. Westlich von Rimpar in der Verlängerung des Gadheimer Weges liegt sie über eine Länge von ca. 300 m in einem Einschnitt.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Ar-

ten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Die vorliegende Untersuchung basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen sowie auf den Begehungen des Geltungsbereiches mit Umgriff zum Vorkommen oder potenziellen Vorkommen relevanter Arten, auch anhand der vorgefundenen Strukturen.

Im Einzelnen:

- Planunterlagen (Stand 24.05.2016) - Ingenieurbüro Maier (Würzburg)
- Geländebegehungen: siehe Tabelle

Tab. 1: Anzahl und Datum der einzelnen Begehungen

	Anzahl Begehungen	Datum					
		1 Begehung	2 Begehung	3 Begehung	4 Begehung	5. Begehung	6. Begehung
Brutvögel	3	13.05.2015	29.05.2015	29.06.2015/ 02.07.2015			
Feldhamster	2	zw. 11.05. u. 18.05.2015	zw. 16.07. u. 15.08.2015				
Fledermäuse	6	17./18.06.15	01./02.07.15	12./13.08.15	26./27.08.15	11./12.09.15	25./26.09.15
Zauneidechse	4	26.05.2015 Zusatztermin: 17.06.2015	30.06.2015	24.07.2015	31.08.2015		
Habitatbäume	1	16.06.2015	29.06.2015				

- ASK-Daten TK25: 6125 & 6126, Stand 06/2015
- FABION (2006): Fachgutachten Feldhamster und Zauneidechse zur Ortsumfahrung Rimpar. November 2006. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der SEIB GmbH
- Homepage des LfU zu saP und planungsrelevanten Arten (<http://www.lfu.bayrn.de/natur/sap/arteninformationen/>),
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge von Baumaßnahmen werden Flächen vorübergehend zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien beansprucht und erheblich verändert. Am Judengraben werden Gehölze gerodet. Baubedingt finden Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung und Versiegelung statt.

Hierdurch gehen (potenzielle) Lebensstätten von europarechtlich geschützten Arten verloren. Es besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase und der direkten Inanspruchnahme von Quartier- und Nahrungslebensräumen.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Durch baubedingte Störungen ist eine vorübergehende Zerschneidungswirkung, v.a. entlang der von Fledermäusen genutzten Leitstrukturen durch Vermeidung des Baustellenbereiches zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen im Wirkraum (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen). Die von der Bautätigkeit ausgehenden Störungen werden Vögel möglicherweise auch aus weiter entfernt liegenden Quartieren vertreiben. Das kann zu einer dauerhaften Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen. Zudem kann bei verbleibenden Arten der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden.

Außerdem kann mit den Bauarbeiten eine erhebliche Störung der Feldhamster während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit einhergehen. (Baubedingtes Tötungs- und Störungsverbot).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die Ortsumfahrung und den entsprechenden Straßennebenflächen wie Zufahrten, Regenrückhaltebecken, Böschungen usw. werden Flächen dauerhaft überbaut bzw. umgestaltet, so dass die vorhandene Vegetation vollständig beseitigt wird. Die Fahrbahn, die Zufahrten und Wirtschaftswegen werden dauerhaft versiegelt. Zusätzlich verursacht die Topographie abschnittsweise einen Straßenverlauf in deutlichen Einschnitten sowie in Dammlage, so dass weitere Fläche für zum Teil sehr breite Böschungen beansprucht werden. Nach Fertigstellung entstehen aber in diesen Fällen neue Vegetationsbestände.

Von der Maßnahme sind überwiegend Ackerflächen betroffen, was mit einem Lebensraumverlust für den Feldhamster im Umfang von 5,88 ha einher geht. Berücksichtigt wurden alle Ackerflächen mit geeigneten Bodenverhältnissen. Ausgenommen wurden nur die skelettreichen Verwitterungsböden nördlich des Judengrabens. Zudem sind Feldvögel von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Straße bedingt den Verlust von 8 Feldlerchenrevieren durch unmittelbaren Flächenverlust, das Meideverhalten bedingt durch das Verkehrsaufkommen und durch die Dammlage der Straße und den damit neu geschaffenen vertikalen Strukturen. Die Feldlerche dient als Leitart zur Bewertung der Auswirkungen auf die Agrarfauna. [Zudem ist ein Verlust von 2 Rebhuhnrevieren zu erwarten.](#)

Bei der Querung des Judengrabens werden Gehölze gerodet, und damit wird die Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse unterbrochen, außerdem gehen intensiv bejagte Altbäume verloren (großkronige Eichen)

Direkte bauliche Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse finden nach aktuellem Planungsstand nicht statt.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Da die Straße am Judengraben und an der Burgstraße wichtige, landschaftliche Leitlinien unterbricht, wird die Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen von Fledermäusen unterbrochen bzw. zumindest qualitativ stark beeinträchtigt.

Durch die Ortsumfahrung kommt es zur Isolation eines möglichen Feldhamster-Vorkommens zwischen der neuen Straßentrasse und der Ortslage Rimpar. [Insbesondere das Areal zwischen \(Burgstraße und Weidleinsweg\) weist mit hochwertigen Lößlehmböden günstige Lebensraumbedingungen für Feldhamster auf.](#)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Verkehrsbelastung wird durch die Ortsumgehung aus dem Ort in das westliche Umland verlegt. Es wird ein Verkehrsaufkommen zwischen 5.000 und 10.000 Kfz/24h prognostiziert. Der Hauptverkehr besteht voraussichtlich in den Morgen- und Abendstunden (hoher Anteil Berufsverkehr).

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Der Verkehr auf der Ortsumfahrung bringt optische und akustische Störungen mit sich, die dazu führen können, dass störungsempfindliche Vogelarten die Umgebung dauerhaft meiden.

Für Fledermäuse ist ein Meideverhalten von stark befahrenen Straßen aufgrund von Lärm und Lichtemission belegt. Lärm stört ihre akustische Wahrnehmung und damit die Orientierung im Raum und reduziert den Jagderfolg (ABBOTT et al. 2015).

Tötung / Verletzung / Kollision

Insbesondere an Stellen, an denen die geplante Straße regelmäßig genutzte, landschaftliche Leitstrukturen kreuzt, besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Tag- und Nachtgreife können durch erhöhtes Angebot an Kleinsäugetern (auch Verkehrstopfer) angelockt werden und dadurch einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein.

Insbesondere die Waldohreule ist aufgrund der geringen Distanz ihres Brutplatzes von der Straße (ca. 140 m) von einem potenziellen Kollisionsrisiko betroffen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1.1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen

Der Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lagerflächen sind nur innerhalb ausgewiesener Baunebenflächen zulässig und ebenfalls auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.

Als Baunebenflächen sollten ausschließlich ökologisch wenig bedeutsame Flächen genutzt werden, die unmittelbar nach Bauende wiederherstellbar sind. Geeignet sind landwirtschaftliche Flächen östlich der geplanten Trasse. Dabei müssen potenziell für den Feldhamster geeignete Flächen ausgeschlossen werden.

An den Arbeitsstreifen angrenzende Einzelbäume und Gehölzflächen sind zu erhalten und durch Schutzmaßnahmen, gemäß der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i. V. m. DIN 18 920) oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern.

Folgende ökologisch wertvolle Vegetationsbestände sind zu schützen:

- Eingriff in den Gehölzbestand am Judengraben ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und die verbleibenden Gehölzbestände inkl. ihres Wurzelraumes mit einem Biotopschutzzaun gegen Schädigungen zu sichern.
- Die Hecke nördlich des Kreisels an der Burgstraße ist einschließlich ihrer Saumbereiche vor randlichen Eingriffen während der Bauphase zu schützen.
- Der Heckenzug inklusive seiner Saumbereiche südlich Rimpar (Zauneidechsenlebensraum) ist gegen Beschädigungen während der Bauphase durch entsprechende Vorrichtungen zu schützen.

1.2 V: Ökologische Baubegleitung

Für die Umsetzung und Kontrolle der festgesetzten Maßnahmen und Nebenbestimmungen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen. Während der gesamten Bauphase und der vorbereitenden Tätigkeiten sind die Maßnahmen sowohl im Bereich der Eingriffsfläche als auch auf den artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen durch eine Ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Die beauftragten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.

2 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)

2.1 V: Feldhamster

Es erfolgt eine Kontrolle des gesamten Baufelds, inkl. sämtlicher Baunebenflächen vor Beginn der Baumaßnahme und insbesondere vor Abschieben des Oberbodens auf aktiv belaufene Feldhamsterbaue. Bei Nachweis von Feldhamsterbauen, die in diesem Gebiet höchstens sehr vereinzelt vorkommen⁴, ist eine fachgerechte ~~Vergrämung-Umsiedlung~~ einzuleiten.

Die Umsiedlung erfolgt auf eine der Ausgleichsflächen mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung innerhalb des vom Eingriff betroffenen Feldhamstervorkommens westlich Rimpar. Auf der Ausgleichsfläche ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen.

Nach Abschluss der ~~Vergrämung-Umsiedlung~~ ist die gesamte Fläche bis zum Beginn der Bauarbeiten vegetationsfrei zu halten, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Ziel der Maßnahme ist es, Verluste von Feldhamsterindividuen zu vermeiden. In Abhängigkeit vom geplanten Baubeginn sind zwei verschiedene Zeitabläufe möglich:

- **Baubeginn / Abschub des Oberbodens im Herbst oder Winterhalbjahr:** Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauen unmittelbar nach der Getreideernte Ende Juli / Anfang August. Bei Vorhandensein von Bauen Umsiedlung ab 20. August (Zeitfenster bis 10. September) mit anschließendem Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch, Entfernen von Vegetationsresten und Eggen des Bodens).

Wichtig ist, dass bei einem Baubeginn im Herbst / Winterhalbjahr ein Herstellen von Schwarzbrache nach der Baufeldkontrolle und/oder Umsiedlung möglich ist. Insbesondere der Anbau von Zuckerrübe und auch von Mais ist aufgrund des späten Erntezeitpunkts problematisch. In diesem Fall müsste auf eine ordnungsgemäße Ernte verzichtet werden und die Feldfrüchte bereits vor der Erntereife beseitigt werden.

~~Unmittelbar im Anschluss Herstellen einer Schwarzbrache (oberflächlicher Umbruch und Einebnen des Bodens) innerhalb des gesamten Baufeldes. Eventuell vorhandene Feldhamster werden zum Abwandern angeregt (Vergrämung) und eine neue Einwanderung wird verhindert. Die Schwarzbrache ist bis Mitte August herzustellen, so dass den Tieren noch ausreichend Zeit zur Neuanlage von Winterbauen und zum Eintragen von Nahrungsvorräten bleibt, keine Tiere bereits in Winterruhe sind und die Junghamster den Mutterbau verlassen haben. Auf angrenzenden Flächen außerhalb des Baufeldes, aber innerhalb eines 300 m Aktionsradius um eventuell vorhandene Baue sind geeignete Flächen für eine Aufnahme der abwandernden Tiere vorzuhalten. Geeignete Bodenverhält-~~

⁴ ~~Bei Kartierungen im Mai 2015 wurden auf insgesamt 148 Hektar begangener Fläche nur zwei Feldhamsterbaue erfasst, von denen keiner innerhalb des Baufeldes lag. Bei großflächigen Untersuchungen im gleichen Raum im Jahr 2006 konnte sogar gar kein Hamster nachgewiesen werden (s. Kapitel 4.1.2.2). Es ist also mit hinreichender Sicherheit von einer nur sehr geringen Anzahl möglicherweise betroffener Baue auszugehen (deutlich weniger als fünf betroffene Tiere).~~

~~nisse liegen auf der gesamten Strecke vor. In der Nähe nachgewiesener Baue sollte auf diesen Flächen die Stoppelbrache und einzelne Ernteverzichtstreifen erhalten bleiben. Empfohlen wird eine Voruntersuchung im Mai vor einem möglichen Baubeginn im Herbst, um bei Bedarf die Vergrämung vorbereiten zu können.~~

- **Baubeginn / Abschub des Oberbodens ab Ende April / Anfang Mai:** Herstellen einer vegetationsfreien, geggten Schwarzbrache spätestens bis Mitte ~~April~~März. ~~Möglicherweise im Bereich des Baufelds überwinterte Feldhamster werden nach Beendigung der Winterruhe das strukturarme Baufeld verlassen.~~Kontrolle des Baufeldes ab Ende der Winterruhe des Feldhamsters mit mehrmaligen Kontrollen bis sicher alle Tiere ihren Bau geöffnet haben. ~~Es ist darauf zu achten, dass innerhalb des Aktionsradius von etwa 300 m um die Baue einzelne Getreidefelder vorhanden sind.~~ Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, sind die Individuen **bis zum 20. Mai** auf eine geeignete Zielfläche umzusiedeln. Nach Freigabe durch Fachgutachter ist möglichst zeitnah mit dem Abschieben des Oberbodens zu beginnen. Die Schwarzbrache ist so lange aufrecht zu erhalten (grubbern und eggen etwa alle 4 Wochen) bis der Oberboden abgeschoben ist.

~~Sollten sich wider Erwarten eine höhere Anzahl an betroffenen Bauen bzw. Individuen (mehr als fünf Tiere) einstellen, ist statt einer Vergrämung eine fachgerechte Umsiedlung auf geeignete Felder (beispielsweise die Feldhamster Ausgleichsflächen) durchzuführen. Diese ist vorsorglich im Zuge der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu beantragen.~~

2.2 V: Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

So weit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Quartierbäumen im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen.

- **Oktober:** Umhängen des betroffenen Nistkastens in eine geeignete, vergleichbare Struktur in der näheren Umgebung. Beim Umhängen zu anderen Zeiten ist die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen.
- **Mitte September bis Mitte Oktober:** Fällung von potenziellen Quartierbäumen. Quartierbäume sind vorsichtig abzulegen und müssen etwa zwei Tage vor Ort belassen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermaus-Individuen ihr Quartier noch verlassen können. Bei der Fällung muss eine ökologische Baubegleitung anwesend sein, um gegebenenfalls betroffene Tiere bergen zu können.

~~Bei Fällung von potenziellen Quartierbäumen **zu einem anderen Zeitpunkt** (zwischen 15. Oktober und 28. Februar) ist die Belegung durch Fledermäuse vor der Fällung mittels fachgutachterlicher Kontrolle (z.B. durch Beklettern) auszuschließen.~~

- Fällen von potenziellen Quartierbäumen **außerhalb des Zeitraums zwischen Mitte September und Mitte Oktober:**
 1. Fällung der Bäume im Beisein eines Fachbüros (Umweltbaubegleitung)
 2. Schonende Fällung der Bäume: abschnittsweise Fällung unter Beachtung der Quartierstrukturen, Ablegen mit Greifer

3. Bei der abschnittswisen Fällung ist der Teil der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden. Die baumabschnitte müssen insbesondere bei Höhlen deutlich länger als die enthaltene Höhle sein. Dazu ist ein Puffer unter- und insbesondere oberhalb der jeweiligen Höhle einzuplanen /Vorgabe durch die Umweltbaubegleitung.
 4. Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden.
 5. Kontrolle der Quartierstrukturen nach Fällung auf Besatz. Bergungen und fachgerechte Versorgung verletzter Tiere. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, sind auch unverletzte Tiere zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere (z. B. entsprechende Fledermaus-Winterkästen) zu setzen. Hierfür müssen entsprechende Kästen vorgehalten werden.
 6. Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegenlassen (nicht auf den Quartierausgängen), damit in den Höhlen befindliche, übersehene Tiere diese verlassen können.
- **Anfang Oktober bis Ende Februar:** Rodung der weiteren Bäume (ohne Quartierstrukturen), Gehölze bzw. Entfernen der Vegetation nur soweit unbedingt erforderlich. Bei Rodungsarbeiten zu anderen Zeiten ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sowie die Belegung durch Vogelarten mittels fachgutachterlicher Kontrolle auszuschließen (Festlegung der konkreten Vorgehensweise in Rücksprache mit dem Fachgutachter und mit der unteren Naturschutzbehörde).

2.3 V: Feldvögel

Beseitigung der Vegetationsdecke sowie Flächeninanspruchnahme ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldvögel (nur von **01. September bis 28. Februar**) zulässig. Wenn die Belegung von Brutstätten feldbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann, ist die Baufeldräumung auch außerhalb dieses Zeitfensters möglich. Der Boden muss dann bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten werden (fein geeggte Schwarzbrache).

3 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung)

Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten

4 V: Vermeidung der anlagebedingten Beeinträchtigung (Tötung, Verletzung, Störung)

4.1 V: Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse

Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen durch Kollision durch die Anlage von drei Hop-Over im südlichen Bereich der Umgehungsstraße (beidseitig des Kreisverkehrs und auf Flurstück Nr. 4262/0).

- **Flurstück Nr. 4262/0:** Ergänzung der bestehenden Gehölzbestände und Weiterführung der Leitstrukturen von Osten und Westen an die Straße heran (siehe Abbildung 2). Die Pflanzung erfolgt mit ansteigender Wuchshöhe der Bäume und wird bis an den Straßenrand geführt. An der Straße werden Großbäume von mindestens 4 m Höhe gepflanzt um

die zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen. **Es sind breitkronige, heimische Arten zu verwenden.** Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere nicht unterhalb der Kronen an den Stämmen durchfliegen können. Durch dichte Bepflanzungen, Netze oder Zäune sind die unteren Bereiche für querende Tiere unpassierbar zu gestalten. Gegebenenfalls ist auch die Verkehrssicherheit (Sichtdreiecke) Rücksicht zu nehmen; beispielsweise durch Verwendung von durchsehbaren Netzen.

- **Kreisverkehr:** Ergänzung der Pflanzungen beidseitig des Kreisverkehrs entlang der Burgstraße (siehe Abbildung 2). Die Pflanzung erfolgt mit ansteigender Wuchshöhe zu den Überflugspunkten östlich und westlich des Kreisverkehrs. Über dem naturnahen Rückhaltebecken jagende Fledermäuse werden zusätzlich durch eine straßenparallele Pflanzung, die von Osten nach Westen hin ansteigt, zum Überflugpunkt hingeleitet. Im Bereich des Überfluges werden Großbäume von mindestens 4 m Höhe gepflanzt, um die zeitnahe Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen. **Es sind breitkronige, heimische Arten zu verwenden.** Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Die unteren Bereiche bis zur Krone sind unpassierbar zu gestalten (s. oben).

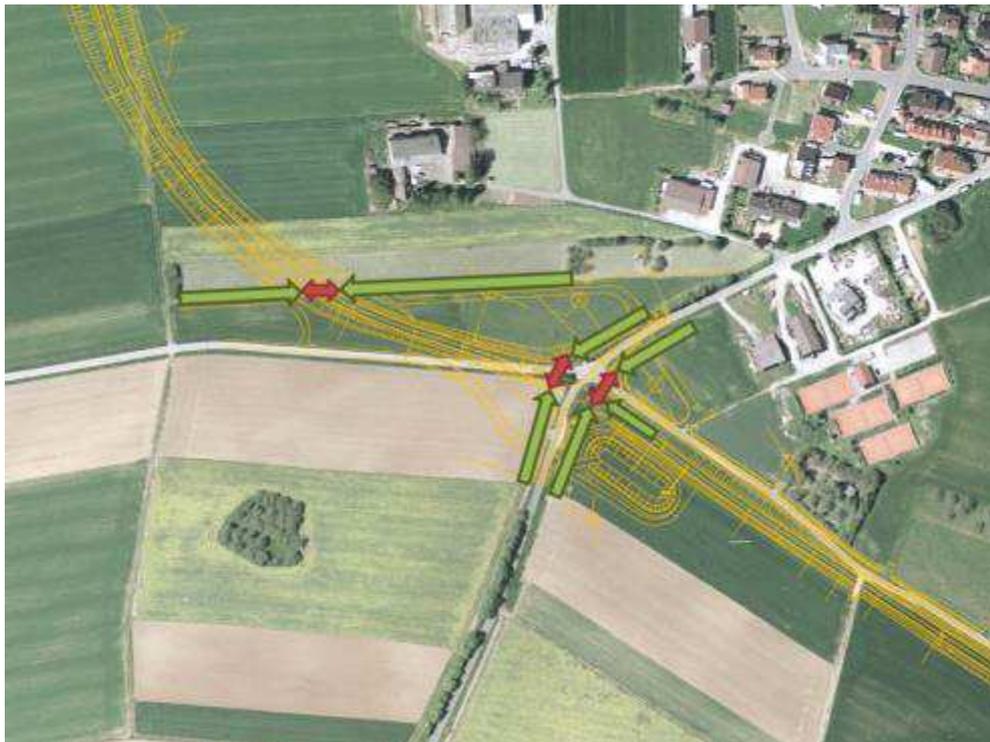


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Hop-Over mit Pflanzungen in aufsteigender Wuchshöhe (grüne Pfeile) und den geplanten Überflugspunkten (rote Pfeile).

Bei Pflegemaßnahmen an den Gehölzen ist die Erhaltung der Funktion des Hop-Overs zu beachten.

Aufgrund der Unsicherheit über die Wirkungsprognose muss die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein Monitoring belegt werden, um ggf. Korrekturmaßnahmen (Stärkung alternativer Leitstrukturen ins Jagdgebiet) ergreifen zu können. Die Ergebnisse sind der höheren Naturschutz-

behörde bei der Regierung von Unterfranken bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.

- Nachweis über die Nutzung des Durchlasses im 1. und 3. Jahr nach der Fertigstellung der Straße.
- Nachweis über die Nutzung des Hop-Overs im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung der Straße.

4.2 V: Durchlass und Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse am Judengraben

Errichtung eines Durchlasses am Judengraben in Kombination mit einem Hop-Over.

- Der geplante **Durchlass** soll eine Höhe von 3 m und eine Breite von 2 m haben. Ein Teil der nachgewiesenen Arten kann die geplante Straße durch den Durchlass queren. Um die ein- und ausfliegenden Tiere zum Durchlass zu leiten, werden die gefällteten Gehölzbestände des Judengrabens ergänzt. Dabei ist auf eine abfallende Wuchshöhe zu achten, die die Tiere auf einer Höhe von ca. 2 m an den Durchlass führt.
- Aus der flächigen Bepflanzung oberhalb des Durchlasses wird ein **Hop-Over** über die Straße entwickelt. Er soll Tiere, die den Durchlass nicht nutzen in einer sicheren Höhe über die Straße führen. Dazu wird der Hop-Over an einer Stelle eingerichtet, an der bis an den Fahrbahnrand bepflanzt werden kann, ohne die Sichtdreiecke zu beeinträchtigen. Um eine zeitnahe Wirksamkeit zu erreichen, müssen am Überflugs punkt ausreichend große Bäume (mindestens 4 m) gepflanzt werden. Sollten die Bäume tiefer als die Straße stehen (auf unterhalb gelegener Böschung), so ist die standortbedingt fehlende Höhe entsprechend auszugleichen. Die unteren Bereiche bis zur Krone sind unpassierbar zu gestalten (s. 4.1 V). **Es sind breitkronige und heimische Arten zu verwenden.**
- Während der **Bauphase** werden die fehlenden Leitstrukturen durch künstliche Strukturen wie Bauzäune ersetzt.
- Bei Pflegemaßnahmen an den Gehölzen ist die Erhaltung der Funktion des Hop-Overs zu beachten.

Aufgrund der Unsicherheit über die Wirkungsprognose muss die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein Monitoring belegt werden, um ggf. Korrekturmaßnahmen (Stärkung alternativer Leitstrukturen ins Jagdgebiet) ergreifen zu können. **Die Ergebnisse sind der hNB bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.**

- Nachweis über die Nutzung des Durchlasses im 1. und **23.** Jahr nach der Fertigstellung der Straße.
- Nachweis über die Nutzung des Hop-Overs im 1. und **23.** Jahr nach Fertigstellung der Straße.

4.3 V: Gestaltung der Straßenböschungen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Tag- und Nachtgreife und Feldhamster

Minimieren der Attraktivität für Kleinsäuger, insbesondere auch für den Feldhamster durch eine flächendeckende Bepflanzung der Böschungen mit besonders im Unterwuchs dichten Gehölzen

(mit hohem Anteil an Dornensträuchern). Auf diese Weise wird auch ein erhöhter Einflug von Beutegreifern wie z.B. der Waldohreule in den Straßenraum vermieden.

Reduzierung der Attraktivität für Ansitzjäger: keine Pflanzung von Einzelbäumen oder Überhältern, die als Sitzwarten dienen können, und keine Errichtung von Ansitzwarten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Es werden keine CEF-Maßnahmen notwendig, da die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität für die Feldvögel mit den Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) für den Feldhamster kombiniert und auf den gleichen Flächen realisiert werden. ~~Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:~~

~~5 A_{CEF}: Feldvögel und weitere Feldfauna~~

~~Die folgenden Maßnahmen werden für die Feldlerche als Leitart beschrieben und sind geeignet den Landschaftsraum so weit zu optimieren, dass mindestens der Revierverlust von 8 Feldlerchenrevieren kompensiert werden kann. Durch die erhöhte Nahrungsverfügbarkeit und die Verbesserung des Lebensraumes profitieren aber auch andere im Gebiet vorkommende Feldvogelarten wie die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn sowie weitere Arten der offenen Agrarlandschaft und auch der Feldhamster.~~

~~5.1 A_{CEF}: Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora~~

~~Anlage von vier Ackerrandstreifen (mindestens 10 m x 100 m) an wenig frequentierten, unbefestigten Wegen:~~

~~Erweiterter bzw. verdoppelter Saatreihenabstand (auf ca. 24 bis 50 cm), Alternativ: Verwendung einer reduzierten Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge).~~

~~Da das vorhandene Samenpotenzial des Standorts vermutlich nur gering ist, wird eine Kombination mit einer Einsaat von standortheimischen, autochthonen Wildkrautmischungen empfohlen.~~

~~In den ersten fünf Jahren wird ein Düngereinsatz vollständig untersagt. Anschließend ist nach Absprache mit der Naturschutzbehörde eine angepasste Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger zulässig.~~

~~Verzicht auf Bodenbearbeitung einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung im Zeitraum vom 15.03. bis 31.07.~~

~~Die Bewirtschaftung wird durch Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln, auf mechanisch-thermische Unkrautbekämpfung sowie Untersaat und auf Bewässerung sowie durch die stark eingeschränkte Düngung extensiviert.~~

~~Hinweis: Wenn sich nach einigen Jahren ein ausreichendes Samenpotenzial aufgebaut hat, kann auf das Einbringen von Wildkraut-Saatgut verzichtet werden.~~

~~5.2 A_{CEF}: Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) und Feldlerchenfenstern~~

~~Anlage von vier Blühstreifen (Breite 10-12 m) in Kombination mit Getreidestreifen (Breite 5-6 m) und einer Länge von mindestens 100 m. Zur Förderung der Feldlerche sind auf den Streifen je mindestens drei Feldlerchenfenstern anzulegen.~~

~~Anlage extensiver Blühstreifen: Aussaat mit geeigneter Saatgutmischung aus regionaler Herkunft. Die Saatgutmenge liegt bei etwa 10 kg pro ha. Der Saatzeitpunkt liegt zwischen April und Mai.~~

~~Anlage eines benachbarten Getreidestreifens mit Ernteverzicht: Feldfrucht: alle Getreidearten außer Mais; für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse – Lösslehmböden mindestens Bodenwert 60; Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10.~~

~~Anlage der Feldlerchenfenster (je min 20m²) in min. 25m Abstand zum Feldrand.~~

~~Verzicht auf Bodenbearbeitung einschließlich mechanischer Unkrautbekämpfung im Zeitraum vom 15.03. bis 31.07.~~

~~Im Rahmen von Pflegemaßnahmen sollten jeweils mindestens 30 % der Blühstreifen als Rückzugsmöglichkeit für Vogel- und Tierarten bestehen bleiben.~~

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Da für das Bauvorhaben eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden muss, sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten (hier: Fledermausarten, Feldhamster ([mit integrierten Maßnahmen für Feldvögel](#))) notwendig.

6 A_{FCS}: Aufhängen von Fledermauskästen

Eine Quartiernutzung zweier vom Eingriff betroffenen Bäume kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die beiden Bäume verfügen über geeignete Habitate, eine gültige Klärung kann aufgrund der Lage der potenziellen Quartiere in großer Höhe nur durch Beklettern der Bäume erzielt werden. Zudem sollte dies zeitnah zur Realisierung der Maßnahme erfolgen, um den aktuellen Stand einer Quartiernutzung erfassen zu können.

~~Als Ersatz für den Verlust dieser zwei Quartierbäume sind insgesamt mindestens vier Fledermauskästen an Bäumen in mindestens 3 m Höhe aufzuhängen, wenn eine Quartiernutzung bzw. Quartierseignung nicht fachgutachterlich durch Beklettern der Bäume vor der Fällung ausgeschlossen werden kann. Es sind Kästen verschiedener Bauart zu wählen (z. B. Schwegler FN2, Spaltenkästen). Sie sollten in der Nähe des Eingriffs, also im Bereich des Judengrabens aufgehängt werden. Die genaue Wahl der Standorte und des Kastentyps muss durch eine fachkundige~~

~~Person oder in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Kästen sind jährlich im Juli/August von fachkundigen Personen auf Bestand zu prüfen und zu reinigen. Außerdem sind Stammstücken der gefällten Bäume mit geeigneten Habitaten (Baumhöhlen etc.) an verbleibenden Bäumen in der Nachbarschaft anzubringen.~~

Wenn die fachgutachterliche Kontrolle (Baumklettern) bestätigt, dass es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt, wird pro verlorenem Quartier ein Ersatz im Verhältnis 1 : 1: 1 notwendig. Die Maßnahmen teilen sich wie folgt auf:

- Abschnitte der gefällten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden:
 - Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der „Schnittstellen (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung.
 - Beim Wiederaufstellen der Bäume sind unbedingt oben / unten zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb entsprechende Markierung der Baumstämme vor der Fällung durch die Umweltbaubegleitung.
 - Die Höhlen sollen nach dem Anbinden der Stammabschnitte in 3-4 m Höhe befinden.
 - Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum“ zeigen.
 - Abdeckung als Regenablauf oben drauf, um die Verrottung zu verzögern.
 - Ausführungszeit: Die Bäume sind vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens zwei Tage vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen!), damit in Quartieren vorhandene Tiere diese selbständig verlassen können. Danach sind die Höhlenabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandene Bäume zu befestigen.
- Einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen
 - Naturschutzfachlich wertvolle Bäume (Biotopbäume) sind im Umfeld um die gefällten Bäume (im Radius von 1.000 m oder wenn dort keine geeigneten Bäume vorhanden sind im nächst gelegenen Wald) dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Totholzäste ab einem Durchmesser von 10 cm sind zu schonen.
 - Abstimmung der Bäume mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB)
 - Die Bäume sind zu nummerieren und auf geeignete Weise zu markieren, so dass ihre Bedeutung als Kompensationsmaßnahme deutlich zu erkennen ist.
 - Die Bäume sind per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten und Nummern der Bäume ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten.
 - Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zunehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Einen Fledermauskasten aufhängen
 - Art der Kästen in Abhängigkeit von der verlorenen Struktur (Fledermausrundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten). Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein zusätzlicher Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu

reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens zu erzielen.

- Einmal jährlich im (Spät-)Sommer/Herbst Kontrolle und bei Bedarf fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen
- Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich im Juni/Juli (Flachkästen, Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/Anfang September (Rundkästen) auf Besatz zu kontrollieren. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, der Bericht ist jährlich bis zum 30.11. der unteren und höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken vorzulegen.
- Ausführungszeit: Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.

Es sind grundsätzlich alle drei Arten der Kompensation umzusetzen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde dementsprechend zu erhöhen. Ein alleiniges Aufhängen von Fledermauskästen ist in keinem Fall ausreichend.

Es bietet sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld der Kästen/Stammabschnitte/aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet werden, dass eine völlige Freistellung der Ersatzquartiere vermieden wird.

~~7 AFCS: Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung~~

~~7.1 AFCS: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung~~

~~Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine deutliche Optimierung der Habitatausstattung auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen. Auf eine Definition von angestrebten Bestandsdichten muss in dem nur sehr sporadisch besiedelten Gebiet verzichtet werden.~~

~~Lage und Größe der Ausgleichsfläche~~

~~Die Ausgleichsfläche muss folgende Bedingungen erfüllen:~~

- ~~• Lößlehm Boden mit Bodenwerten von 65 und höher~~
- ~~• Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes. Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche mit Lößlehm Boden) durch das Vorhaben ca. 5,88 ha beträgt, sind 2,94 ha feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.~~
- ~~• Lage innerhalb des Teilvorkommens westlich von Rimpar.~~
- ~~• Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche. Als Richtlinie dafür können die Angaben zu erforderlichen Abständen im Feldhamsterhilfsprogramm des LfU (2012) herangezogen werden. Von den Angaben kann jedoch unter Umständen abgewichen werden, ggf. sind Schutzeinrichtungen notwendig:~~
 - ~~— zu Wohngebieten ca. 250 m~~

- zu Straßen — stark befahren ca. 250 m, wenig befahren ca. 100 m
- zu Gebäuden im Außenbereich, bewohnt ca. 250 m, unbewohnt ca. 100 m
- zu Wäldern, Hecken und Feldgehölzen — ca. 250 m

~~Bewirtschaftungskonzept: streifenförmiger Mischanbau Blühstreifen/Luzerne/Getreide~~

~~Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche orientiert sich an einem in Absprache mit der Regierung von Unterfranken 2014 entwickelten Bewirtschaftungskonzept.~~

~~Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:~~

- ~~Schonende, ausschließlich konservative Bodenbearbeitung, d.h. keine tiefgründige wendende Bodenbearbeitung, flache wendende Bodenbearbeitung erst ab 15.10.~~
- ~~Ganzjähriger Verzicht auf Rodentizide sowie Insektizide und Wachstumsregulatoren. Eingeschränkter Herbizideinsatz — nur bei Auftreten von Problemunkräutern wie Acker-Kratzdistel und Kletten-Labkraut möglich.~~
- ~~Keine Düngung (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist eine begrenzte Erhaltungsdüngung zulässig)~~
- ~~Keine Bewässerung~~
- ~~Feldarbeit — insbesondere Ernte — darf nur am Tag durchgeführt werden (nicht in der Dämmerung oder nachts).~~
- ~~Mischanbau von Luzerne, Getreide (kein Mais) und Ansaat von Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen (à 10 bis 12 m-Breite, alle etwa gleich breit).~~
- ~~Mähen der Luzerne mit Abtransport des Mähguts, sobald die benachbarten Getreidestreifen eine Höhe von ca. 20 cm erreicht haben. Die Luzerne sollte zwischen dem 01.06. und 15.06. erstmals geschnitten werden (nicht im Ansaatjahr), der letzte Schnitt muss vor dem 01.09. erfolgen.~~
- ~~Ernteverzicht der Getreidestreifen auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich.~~
- ~~Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein.~~
- ~~Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.~~
- ~~Ein Umbruch der gemulchten Getreidestreifen ist jährlich nach dem 15.10. möglich.~~
- ~~Anlage von Blühstreifen: Ansaat mit regionaler Saatgutmischung, die für mehrjährigen Anbau geeignet ist. Einbezug in den Fruchtwechsel auf der Fläche, auch um Bodenmüdigkeit durch Luzerne zu vermeiden.~~

~~Berücksichtigung artspezifischer Anforderungen der Feldvögel~~

~~Von der Maßnahme profitieren auch weitere Arten der Agrarlandschaft, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, weitere Feldvögel und Feldhase. Zur Förderung der Feldlerche sind Offenstellen („Feldlerchenfenstern“) zu integrieren:~~

- Anlage von ~~sind mindestens 8~~ Offenstellen in den Getreidestreifen (je ~~min 20 m²~~) einzubauen. Die Feldlerchenfenster sind in jedem Jahr neu anzulegen in mindestens 25 m zum Feldrand und möglichst großem Abstand zur Fahrgasse.

~~Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen – Förderung der Segetalflora~~

~~Die Maßnahme soll auch zumindest teilweise für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung dienen. Daher soll die Förderung von Ackerwildkräutern (standortheimische Segetalflora) integraler Bestandteil der Maßnahme sein. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Anlage der Blühstreifen sowie auf die Getreidestreifen. Für eine Anrechenbarkeit dieser beiden Elemente der hamsterfördernden Bewirtschaftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:~~

- ~~Anlage von Blühstreifen: keine Zusatzvoraussetzungen – wie beschrieben.~~
- ~~Anlage Getreidestreifen: Erweiterter bzw. verdoppelter Saatreihenabstand (auf ca. 24 bis 50 cm); Alternativ: Verwendung einer reduzierten Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge). Da das vorhandene Samenpotenzial des Standorts vermutlich nur gering ist, wird eine Kombination mit einer Einsaat von standortheimischen, autochthonen Wildkrautmischungen empfohlen. (Weitere Details siehe 5.1 ACEF: Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora).~~

~~7.2 A_{FCS}: Ernteverzichtstreifen in Getreide~~

~~Zur Kompensation für die Isolation der Restfläche zwischen Straße und Ortslage für den Feldhamster sind mindestens drei Ernteverzichtstreifen in diesem Raum anzulegen:~~

- ~~Ernteverzicht auf mindestens 100 m Länge und 5–6 m Breite.~~
- ~~Feldfrucht: alle Getreidearten außer Mais; für Feldhamster geeignete Bodenverhältnisse – Lößlehmböden mindestens Bodenwert 60; Mulchen der Getreidestreifen frühestens ab dem 01.10.~~
- ~~Lage der Streifen kann an die Fruchtfolge angepasst werden; Sicherung der Maßnahme durch vertragliche Bindung.~~

~~Sollte die geplante gemeindliche Entwicklung des Marktes Rimpf durch Wohn- oder Gewerbegebiete auf dieser Restfläche realisiert werden mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Auflagen, inkl. einer Kompensation des Verlustes an Feldhamsterlebensraum durch Überbauung, so erlischt die Ausgleichserfordernis für den Isolationseffekt durch den Straßenbau. Die Maßnahme 7.2 A_{FCS} kann dann beendet und durch Artenschutzmaßnahmen ersetzt werden, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden.~~

10 A_{FCS}: Einrichtung und dauerhafte feldhamster- und feldvögelfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung

Die Maßnahme 10 A_{FCS} ersetzt die Maßnahmen 5 A_{CEF} (5.1 und 5.2) sowie 7 A_{FCS} (7.1 und 7.2)

Es handelt sich um eine extensive Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine deutliche Optimierung der Habitatausstattung auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen. Auf eine Definition von angestrebten Bestandsdichten muss in dem nur sehr sporadisch besiedelten Gebiet verzichtet werden.

Lage und Größe der Ausgleichsfläche

Geplant sind die Maßnahmen auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Rimpar, Flst.Nr. 3991, 3992, 4048, 4180, 4181, 4181/1, sowie auf Gemarkung Rimpar Maidbronn Flst.Nr. 378,378/1, 378/2. Gegebenenfalls ist eine Anpassung der Lage der Flächen im Rahmen des Verfahrens möglich, wenn die nachfolgenden Bedingungen weiterhin erfüllt werden:

- Lösslehm Boden mit Bodenwerten von 65 und höher. In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde wurde in Teilbereichen einer der vier Kompensationsflächen eine niedrigere Bodenwertzahl und eine andere Bodenart akzeptiert, da die ökologische Gesamtfunktion der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes. Da der Lebensraumverlust (Beanspruchung von Ackerfläche mit Lösslehm Boden) durch das Vorhaben ca. 5,88 ha beträgt, sind 2,94 ha feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften.
Zusätzlich ergibt sich aus der Isolation von 15,5 ha hochwertiger Ackerfläche, die potenziell von Feldhamstern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können, und 3,2 ha eingeschränkt geeigneter Ackerfläche ein weiterer Ausgleichsbedarf von etwa 8 ha, so dass insgesamt 11 ha zur Kompensation der Eingriffsfolgen notwendig werden.
- Knapp zwei Drittel des Bedarfs werden innerhalb des betroffenen Teilvorkommens westlich von Rimpar, etwa 4 ha im benachbarten Teilvorkommen „Rimpar-Maidbronn – Würzburg-Versbach“ erbracht.
- Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche:
 - zu Wohngebieten 100 m
 - zu Straßen über 10.000 PKW/Tag und Autobahnen 250 m
 - zu Wäldern 100 m
 - Streifen nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken

Gegebenenfalls ist eine Anpassung der

Bewirtschaftungskonzept: streifenförmiger Mischanbau Blühstreifen/Luzerne/Getreide („3-Streifen-Modell“)

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis (April 2019).

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blümmischungen, Winter- und Sommergetreide (kein Mais) werden als Streifen angelegt. Die Streifen sollen

- ca. 12 m und müssen mindestens 5 m breit (Blühstreifen mindestens 10 m breit) sein. Sie sollen möglichst gleich groß sein und nebeneinander liegen. Die Vorgewender können zu einfacheren Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden. Es müssen jedes Jahr Streifen von Sommergetreide vorhanden sein (präferiert u. a. von der Feldlerche).
- Ansaat der Luzerne muss bereits im Vorjahr (vor der „Inbetriebnahme“) als Untersaat angelegt und anschließend drei Hauptnutzungsjahre lang stehen gelassen werden.
Der Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
 - Ansaat der Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand.
Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidestreifen. Teilernte der Streifen bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppln mit einer Mindesthöhe von 20 cm möglich.
Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.
Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischem Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Es ist neben Wintergetreide auch Sommergetreide (Zielart Feldlerche) gleichzeitig in etwa auf gleich vielen Streifen anzubauen. Der Anbau von Mais ist nicht zulässig. Nachfolgendes Luzerne-Gras soll als Untersaat unter Getreide gesät werden. Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
 - Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
 - Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.

Monitoring

Feldhamster: Monitoring der Sommerbaue im 1, 2, 5, 10, 15 und 20. Jahr nach Herstellung der FCS-Fläche ohne Zielvorgabe.

Feldvögel: jeweils drei Durchgängen im 1., 2. und 5. Jahr nach Herstellung der Flächen. Der Erfolg der Maßnahme ist gutachterlich darzulegen. Sollte sich kein Erfolg abzeichnen, sind Anpassungen vorzunehmen.

Bis zum 01. Dezember des jeweiligen Jahres ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken über die Ausführung und die Ergebnisse des Monitorings und außerhalb der Monitoringjahre eine Fotodokumentation zu übermitteln.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten sind nicht bekannt und aufgrund der Strukturarmut und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse fand im Sommer und Herbst 2015 statt, als der damalige Planungsstand noch drei Planungsvarianten beinhaltete. Ziel der Untersuchungskonzeption war, die Planungsvarianten aus Artenschutzsicht gegen einander abwägen zu können. Die Untersuchung war ursprünglich für 4 Batcorderstandorte ausgelegt. Es zeigte sich jedoch, dass dies zu wenige waren, weshalb zum einen im Laufe des Sommers weitere Batcorder erworben wurden, zum anderen durch einen Wechsel zwischen benachbarten Standorten eine größere räumliche Erfassung ermöglicht wurde.

Tab. 2: Begehungstermine zur Erfassung der Fledermausfauna und Witterung sowie Batcorderstandorte mit Batcordern Anzahl und Datum der einzelnen Begehungen

Datum	17./18.06.2015	01./02.07.2015	12./13.08.2015	26./27.08.2015	11./12.09.2015	25./26.09.2015
Mondphase	Neumond	Vollmond	Neumond	fast Vollmond	Neumond	Vollmond
Bewölkung	bedeckt	klar	leichte Bewölkung	klar	klar	Bedeckt
Temperatur	20°C fallend	28,5°C fallend auf 23°C	27°C fallend	28°C fallend	18°C fallend	14°C, fallend auf 10°C
Wind	windstill	windstill	leichter Wind	windstill	windstill	leichter Wind
Niederschlag	trocken, am Morgen beim Abbau leichter Regen	trocken	trocken	trocken	trocken, starke Taubildung	trocken, starke Taubildung
Batcorderstandorte	1a, 2a, 3b, 4b, 5a	1b, 2b, 3a, 4a, 5b	1a, 2a, 3b, 4b, 5b, 6	1b, 2b, 3a, 4a, 5b, 6	1a, 1b, 2a, 3b, 4b, 5, 6, 7	1b, 2b, 3a, 3, 4a, 5, 6, 7

Transekte

Es fanden sechs abendliche Begehungen (s. Tabelle 2) zur Erfassung der Fledermäuse mit Batdetektor (SSF2) und Batcorder (Baticorder Modelle 2.1, 3.0, 3.1; Fa. Ecoobs) statt. Dabei wurden zum einen in den frühen Nachtstunden (ab Dämmerung 2,5- 3 h) 7 Transekte im Geltungsbe-
reich der drei Planungsvarianten mit Batdetektor und Batcorder in wechselnder Richtung abge-
laufen. Mikrofonkontakte wurden per GPS mit Batcorder-Datensatznummer lagegenau erfasst,
so dass durch eine spätere Rufauswertung die Artbestimmung meist möglich war. Die Flugrich-
tung wurde – soweit aufgrund der Dunkelheit erkennbar - in ein Luftbild eingetragen. Zu den fest-
gestellten Flugbewegungen und –richtungen muss einschränkend festgehalten werden, dass
Flüge bei Fledermäusen nur während der Dämmerung beobachtet werden können, was nur für
die früh ausfliegenden Arten gilt (z. B. Zwerg-, Bart-, Breitflügel- und Mopsfledermaus, Großer
Abendsegler).

Stationäre Batcorder

Zum anderen wurden 5 bis 8 Batcorder über Nacht an fünf bzw. ab August sechs und ab Sep-
tember acht Standorten platziert und die nächtliche Fledermausaktivität in ihrem Umfeld automa-
tisch erfasst. Die Erfassungszeit erstreckte sich von 30 min vor Sonnenuntergang bis mindestens
30 min nach Sonnenaufgang. Die Batcorder hängen dabei frei an 2 – 3 m hohen Tarpstangen in
mindestens 2 m Entfernung von der nächsten geschlossenen Vegetationsschicht, um eine Aus-
löschung von Frequenzen durch Reflektion zu vermeiden. Die Mikrofone der Batcorder haben
eine Reichweite von 20 m in jede Richtung.

Es wurden folgende Einstellungen am Batcorder gewählt:

Quality: 20; Threshold: -27 dB; Posttrigger: 400 ms; Critical frequency: 16 kHz

Die Rufauswertung fand anschließend mit Spezial-Software im Büro statt (bcAdmin bcAnalyse, Fa. Ecoobs) sowie durch Vergleich mit Literaturangaben und nach den Kriterien der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (SKIBA 2009; HAMMER & ZAHN 2009). Die Art-nachweise basieren auf den „Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufzeichnungen“ (HAMMER & ZAHN 2009).

Konnten einzelne Rufe nicht sicher bis zum Artniveau bestimmt werden, so wurde das nächsthöhere, sicher bestimmte Niveau herangezogen (Gattung oder Rufgruppe). Folgende Gruppen sind häufig schwierig oder nicht zu unterscheiden:

- Die Rufgruppe „Nyctaloid“ umfasst den Großen Abendsegler, die Nordfledermaus, die Zweifarbfloderm Maus, den Kleinabendsegler und die Breitflügelflederm Maus.
- Rufe der Gattung *Pipistrellus* umfassen die Mückenfloderm Maus, die Zwergfloderm Maus und in Nordbayern die Rauhautfloderm Maus.
- Rufe der Gattung *Myotis* können die Arten Großes Mausohr, Fransenfloderm Maus, die Kleine/Große Bartfloderm Maus, die Wasserfloderm Maus und die Bechsteinfloderm Maus umfassen.
- Auch die Arten der Gattung *Plecotus* (Braunes und Graues Langohr) lassen sich anhand der Rufaufzeichnungen nur der Gattung zuordnen.

Aufgrund der technisch bedingten Reichweite der Geräte ist davon auszugehen, dass leise rufende Arten (z.B. Bechsteinfloderm Maus, Langohren) und hoch fliegender Arten (z.B. Großer Abendsegler – jagt im freien Luftraum) unterdurchschnittlich häufig aufgezeichnet wurden.

In Abbildung 3 sind alle Batcorder-Standorte sowie der Verlauf der abgegangenen Transektstrecken dargestellt. In Tabelle 2 sind die Batcorderstandorte und Transekte beschrieben.

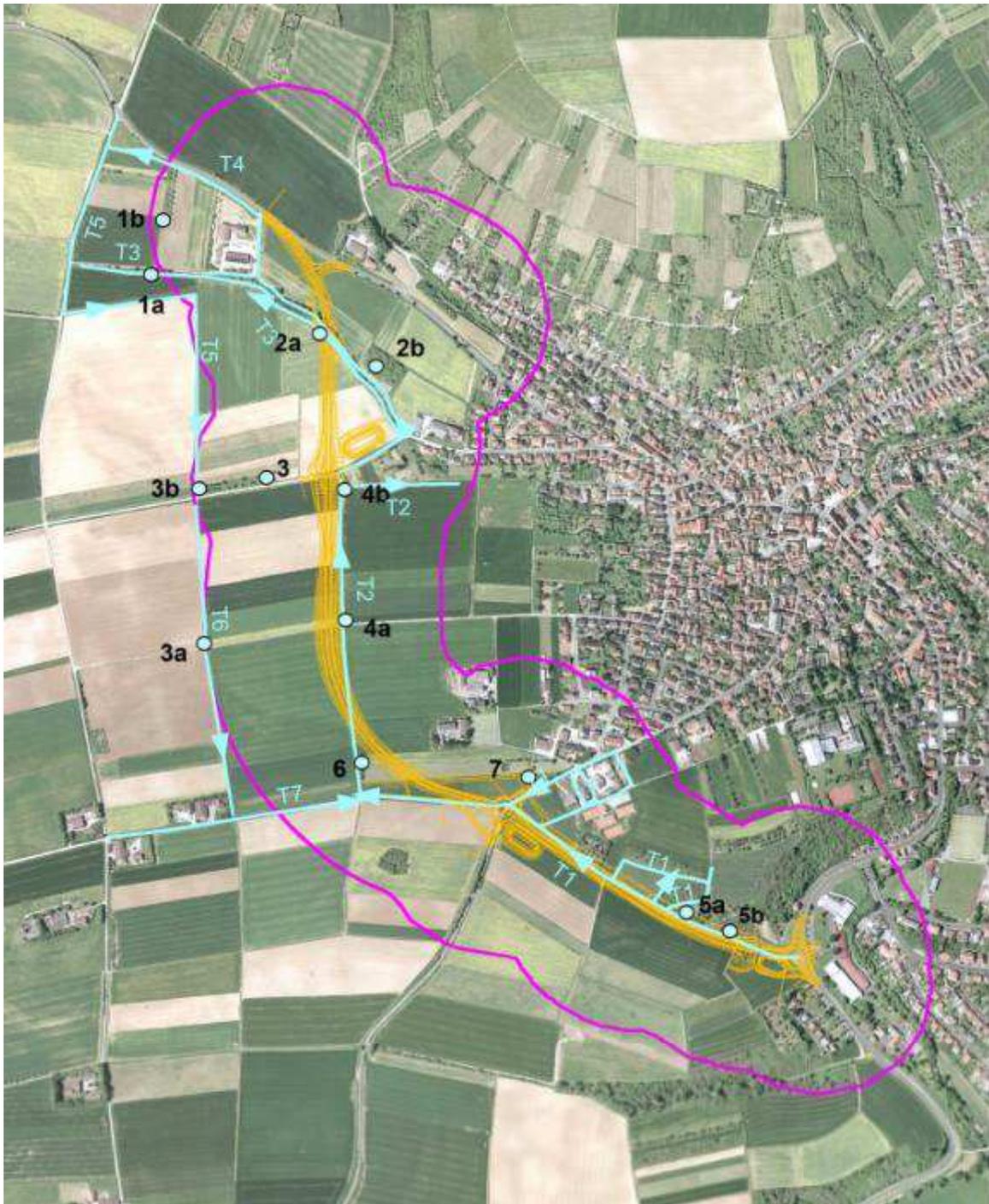


Abbildung 3: Lage der Batcorderstandorte und der Transekte zur Fledermauserfassung 2015

Rosa Umrandung: 200 m-Bereich um die geplante ortsnahe Trassenvariante

Tab. 3: Standorte der Batcorder und Lage der Transekte

(Die Batcorderstandorte wurden teilweise im Wechsel benutzt, die Transekte an jedem Begehungstermin abgelaufen.)

Standort / Lage	Beschreibung
BC1a	am südlichen Ende eines strukturreichen Streuobstbestandes, der von den beiden ortsfernen Planungsvarianten tangiert würde. Aufgestellt im Wechsel mit BC1b.
BC1b	südlicher einer schmalen Hecke an einem Grasweg/Acker in westlicher Verlängerung des Weidleinsgrabens im Bereich der ortsfernen Planungsvarianten. Aufgestellt im Wechsel mit 1a.
BC2a	südlich des Weidleinsgrabens unterhalb großkroniger Eichen an einem Grasweg/Maisacker im Bereich der ortsnahen Planungsvariante. Aufgestellt im Wechsel mit BC2b.
BC2b	In einem strukturreichen Streuobstbestand nördlich des Weidleinsgrabens im Bereich der ortsnahen Planungsvariante. Aufgestellt im Wechsel mit BC2a.
BC3	Am östlichen Ende des Streuobstbestandes am Weidleinsweg zwischen den Planungsvarianten, Aufgestellt nur am 26./27.8.15 und am 25./26.09.2016
BC3a	Auf der Kuppe am Gädheimer Weg im Bereich der ortsnahen Planungsvarianten, im Umfeld nur Äcker (Mais, Getreide). Aufgestellt im Wechsel mit BC3b.
BC3b	An der südwestlichen Grenze der Gärten am Weidleinsweg, im Bereich der ortsnahen Planungsvarianten. Aufgestellt im Wechsel mit BC3a.
BC4a	Auf der Kuppe am Gädheimer Weg, im Umfeld nur Äcker (Mais, Getreide), im Bereich der ortsfernen Planungsvarianten. Aufgestellt im Wechsel mit BC4b.
BC4b	Am westlichen Ende des Streuobstbestandes im Weidleinsweg, im Bereich der ortsfernen Planungsvarianten. Aufgestellt im Wechsel mit BC4a.
BC5a	Am Zubringer von der Niederhofer Straße am nördlichen flurwegbegleitenden Heckenrand auf einer kleinen Grünfläche. Aufgrund geringer Aufzeichnungen nur am 17.6.2015 aufgestellt, danach wurde nur noch auf 5b aufgestellt.
BC5b	Am Zubringer von der Niederhofer Straße, auf einer kleinen Grünfläche zwischen 2 Gebüsch. Der Standort in einem Geländeeinschnitt ist wie BC5a selbst in warmen Nächsten durch abfließende Kaltluft gekennzeichnet.
BC6	Nördlich einer kurzen Baumhecke in dem Bereich, in dem alle Planungsvarianten von Verlauf in Ost-West-Richtung in die Nord-Süd-Orientierung abbiegen. Geplante Straßentrasse wechselt hier von Dammlage in Einschnitt. Aufgestellt ab Mitte August 2016
BC7	An einer Hecke an der Burgstraße oberhalb des geplanten Kreisels. Aufgestellt nur im September 2015.
T1	Transekt auf dem jetzigen Flurweg im Geländeeinschnitt von der Niederhofer Straße bis zur Abzweigung der Trassenplanungen nach Norden.
T2	Transekt durch die Felder im Bereich der ortsnahen Planungsvariante über die Kuppen bis zu den Gärten im Weidleinsweg
T3	Transekt entlang des Weidleinsweges bis zum Ortsrand, von dort südlich bzw. nördlich entlang des Weidleinsgrabens bis zum Aussiedlerhof Gelowicz
T4	Östlich des Aussiedlerhofes Gelowicz zur Straße nach Güntersleben, entlang der Straße bis zum nächsten Flurweg nach Süden
T5	Vom Flurweg südlich der Hecke am Weidleinsgraben nach Osten abbiegend, auf Graswegen über die mit Feldern bestandenen Kuppen nach Süden entlang der ortsfernen Planungsvarianten bis zum Weidleinsweg
T6	Vom Weidleinsweg auf Graswegen über die mit Feldern bestandenen Kuppen nach Süden entlang der ortsfernen Planungsvarianten bis zum Aussiedlerhof
T7	Entlang des in Ost-West-Richtung verlaufenden Flurweges bis zur Wasserentnahmestelle

Bisher bekannter Fledermausbestand im Umfeld von Rimpar

Die Gegend im Raum Rimpar bis Würzburg (6 km-Radius) weist in der ASK (Stand 06/2015) einen relativ guten Datenbestand auf, da insbesondere südlich von Rimpar für die früheren Planungen einer Umgehungsstraße bereits Fledermausuntersuchungen durchgeführt wurden (MELBER 2009, KERTH & MELBER 2007). Außerdem gibt es eine gute Datenlage aus den umliegenden Gemeinden Rimpar, Veitshöchheim, Estenfeld und Würzburg, in denen durch ehrenamtliche Fledermausschützer (Fledermausgruppe Würzburg) Quartierbetreuungen durchgeführt und Fundtiere versorgt werden.

Von folgenden Arten gibt es Nachweise im 6 km-Radius um den Eingriffsbereich:

Tab. 4: Nachweise von Fledermausarten aus der ASK (Stand 06/2015) im 6 km-Radius um den Eingriffsbereich zur Ortsumfahrung Rimpar sowie aus dem ehrenamtlichen Fledermausschutz

deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL BY	ASK-Nachweis
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii</i> , <i>M. mystacinus</i>			Wochenstube in Maidbronn (ASK 6125-0893 von 2006); Nachweis in Veitshöchheim
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	Nachweise im Gramschatzer Wald nördl. Rimpar, nördl. Veitshöchheim und südöstl. Thüngersheim
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	Nachweise in Rimpar, Maidbronn, Mühlhausen, Unterpleichfeld, Estenfeld, Veitshöchheim (WQ, Jagdflüge, S)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	WS in Würzburg/Stadtteil Lindleinsmühle und im Schloss Veitshöchheim
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	Nachweise in Estenfeld und am Wald südl. Rimpar (NF)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	Nachweise in Unterpleichfeld (NF), Rimpar (WQ), Güntersleben (WQ), Oberdürrbach (WS), Veitshöchheim, Würzburg-Lengefeld
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	ein Nachweis aus dem Rimparer Schlosskeller (WQ; 2006)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	Nachweise in Würzburg, Veitshöchheim, Estenfeld, im Wald südl. Rimpar
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	WS und WQ im Rimparer Schloss, WS bis 2011 in Veitshöchheim, Nachweis bei Gädheim
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	WS in Estenfeld (schr. Mitteilung K. Wenger 2014)
Langohr-Fledermäuse	<i>Plecotus spec</i>			Nachweise in Rimpar und umliegenden Gemeinden
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastella</i>	2	2	Nachweise aus Rimpar (WQ; NF südl. Rimpar), südöstl. Güntersleben, Fundtier aus Veitshöchheim
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	Nachweise (BD) aus dem Stadtgebiet Würzburg (2006, 2007, 2012)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	WQ im Gramschatzer Wald nördl. Rimpar (2013)

deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL BY	ASK-Nachweis
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio discolor</i>	D	2	Nachweis durch Fundtiere aus Würzburg, Veitshöchheim, Oberdürrbach
Zwergflodermas	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Nachweise aus Rimpar und umliegenden Gemeinden in WQ, als Fundtiere, bei Jagdflügen, WS

Quartiertyp: WS: Wochenstube; WQ: Winterquartier;

Nachweisart: NF: Netzfang; S: Sicht; BD: Batdetektor

Fledermasaktivität und Artenspektrum im Untersuchungsraum

In der Abbildung 4 (S. 30) ist die Rufaktivität an den stationären Batcordern dargestellt sowie aufgezeichnete Rufe und beobachtete Hauptflugrouten während der Transektbegehungen. Die Rufaktivität sowie die im Gebiet durch die durchgeführten Untersuchungen nachgewiesenen Fledermasarten sind außerdem in Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführt.

Tab. 5: Übersicht über die Anzahl der aufgezeichneten Rufsequenzen pro Nacht in den Untersuchungs Nächten 2015.

Dargestellt sind außerdem die minimale, maximale und mittlere Anzahl der aufgezeichneten Rufsequenzen pro Nacht an den stationären Batcordern und Angabe des zeitlichen Aktivitätsmaximums.

BC-Nr.	1a	1b	2a	2b	3	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6	7
Erfassungsdatum													
17./18.06.2015	68		58				36		34	5			
01./02.07.2015		77		111		2		1			18		
12./13.08.2015	77		1.549				66		117		270	40	
26./27.08.2015		36		226	46	14		25			38	77	
11./12.09.2015	195	31	325				21		28		8	46	5
25./26.09.2015		10		13	229	5		9			0	68	13
Anzahl Nächte	3	4	3	3	2	3	3	3	3	1	5	4	2
Rufsequenzen pro Nacht - Minimum	68	10	58	13	46	2	21	1	28	5	18	40	5
Rufsequenzen pro Nacht - Maximum	195	77	1.549	226	229	14	66	25	114	5	270	77	13
Mittl. Anzahl Rufsequenzen pro Nacht	113	31	644	117	138	7	41	12	60	5	67	58	9
zeitliches Aktivitätsmaximum	A R	A R	A R N	gN N	gN	A	A R N	A R	A R gN	A R	A R gN, N	A, gN N	A R

A: hohe Aktivität zu den Ausflugzeiten ca. 1 – 2 h nach Sonnenuntergang

R: hohe Aktivität zu den Rückflugzeiten ca. 1 – 3 h vor Sonnenaufgang

gN: geringe Aktivität über die ganze Nacht

N: weitere Peaks kurz nach Mitternacht

Fledermausaktivität und Flugrouten

Obwohl der Untersuchungsraum durch großflächig intensive Ackerwirtschaft geprägt wird, in die nur entlang von einigen Wegen oder Gräben kleinflächig Strukturen wie Hecken oder kleinere Streuobstbestände eingestreut sind, weist das westliche bis südwestliche Umfeld von Rimpar eine mittlere, punktuell sogar eine hohe Fledermausaktivität auf, die sich jedoch entlang der Strukturen am Weidleinsgraben (= Judengraben), Weidleinsweg und am Flurweg südlich Rimpar konzentrieren. Dagegen werden die nahezu strukturfreien Ackerfluren nur sehr sporadisch von Fledermäusen überflogen, was in den nur vereinzelt Mikrofonkontakten im Verhältnis zur Transektlänge und den geringen Batcorderaufzeichnungen an den Standorten 3a und 4a zu erkennen ist (durchschnittlich 7- 12 Rufe pro Nacht).

Außerdem konnte bei den Transektbegehungen festgestellt werden, dass es auch in warmen Nächten südlich von Rimpar eine Kaltluftansammlung in der Geländeerinne gibt, in der der Flurweg von der Niederhofener Straße zur Burgstraße verläuft. Die Kaltluftansammlung liegt etwa von der Niederhofener Straße bis zum westlichen Ende der Schrebergärten. Diese Bereiche werden von den Fledermäusen anscheinend gemieden, denn bei den Transektbegehungen wurden deutlich mehr Flugbeobachtungen und Rufaufzeichnungen westlich der Kaltluftgrenze/Gärten erfasst als östlich. Entgegen der Vermutung vor der Untersuchung fliegen die Tiere nicht den Heckenzug vom Niederhofener Weg entlang Richtung Westen, sondern kommen in breiter Front von Norden aus dem Ort heraus, jagen entlang der Streuobst- und Gehölzbestände auf der Kuppe, um dann in den Warmluftbereichen über die Kuppe herunter und nach Süden bis Südwesten zu fliegen. So weisen die Batcorder-Standorte 5a und 5b mit Ausnahme der extrem warmen Neumondnacht am 12./13.08.2015 nur 0 bis 38 Rufsequenzen in der gesamten Nacht auf gegenüber 21 bis 325 Rufen pro Nacht an anderen Leitstrukturen (BC 1a, 2a, Judengraben, 3b, 4b Weidleinsweg) in diesen Nächten. In der Augustnacht 12./13.08.15 war auch die Kaltluftsenke deutlich wärmer und wies mit 270 Rufe/Nacht eine höhere Fledermausaktivität auf als in den sonstigen Nächten. In dieser Nacht gab es auch an anderen BC-Standorten einen Aktivitätspeak, am stärksten am Weidleinsgraben (BC 2a) mit 1.549 Rufsequenzen in der Nacht.

Weitere Flugrouten im Südwesten von Rimpar verlaufen entlang der straßenbegleitenden Hecken an der Burgstraße nach Süden sowie entlang verschiedener Hecken und Eingrünungen von Aussiedlerhöfen nach Südwesten. So weist der BC-Standort 6 fast durchgehend mehr Rufsequenzen pro Nacht auf als 5b in der Kaltluftsenke und 3a und 4a auf der Kuppe. In den kühlen Septembernächten (11./12.9.15, 25./26.9.15) wurde mit 46 und 68 Rufsequenzen sogar eine höhere Fledermausaktivität aufgezeichnet als in den Streuobstbeständen 1b und 2b im Norden des UG und im Weidleinsweg (BC 3b, 4b), trotz abgeräumter (= nahrungsarmer) Felder und nur sehr kurzer Hecke (ca. 20 m) im Umfeld von BC 6.

Die Flugrouten im Westen und Nordwesten des UG liegen entlang der Gehölzbestände und Gärten am Weidleinsweg (BC-Standorte 3, 3b, 4b) sowie entlang des Judengrabens, hier wurden auch bereits in der Dämmerung regelmäßig Fledermäuse beobachtet (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) sowie strukturgebunden jagende Arten nachts bei der Jagd aufgezeichnet (Bart-, Fransen-, Mops-, Rauhaut-, Zwergfledermaus).

Zusammenfassend wurden durch die Untersuchungen 2015 folgende Flugrouten westlich von Rimpar festgestellt, die durch den Neubau einer Ortsumfahrung zerschnitten werden (s. Abbildung 4; folgende Seite):

- vom Ort aus in breiter Front über die Kuppe nach Süden;
- entlang der Heckenbestände an der Burgstraße nach Süden;
- entlang verschiedener Gehölzbestände von der Burgstraße nach Südwesten;
- entlang der Gärten und Streuobstbestände im Weidleinsweg nach Westen;
- entlang des Judengrabens nach Nordwesten.

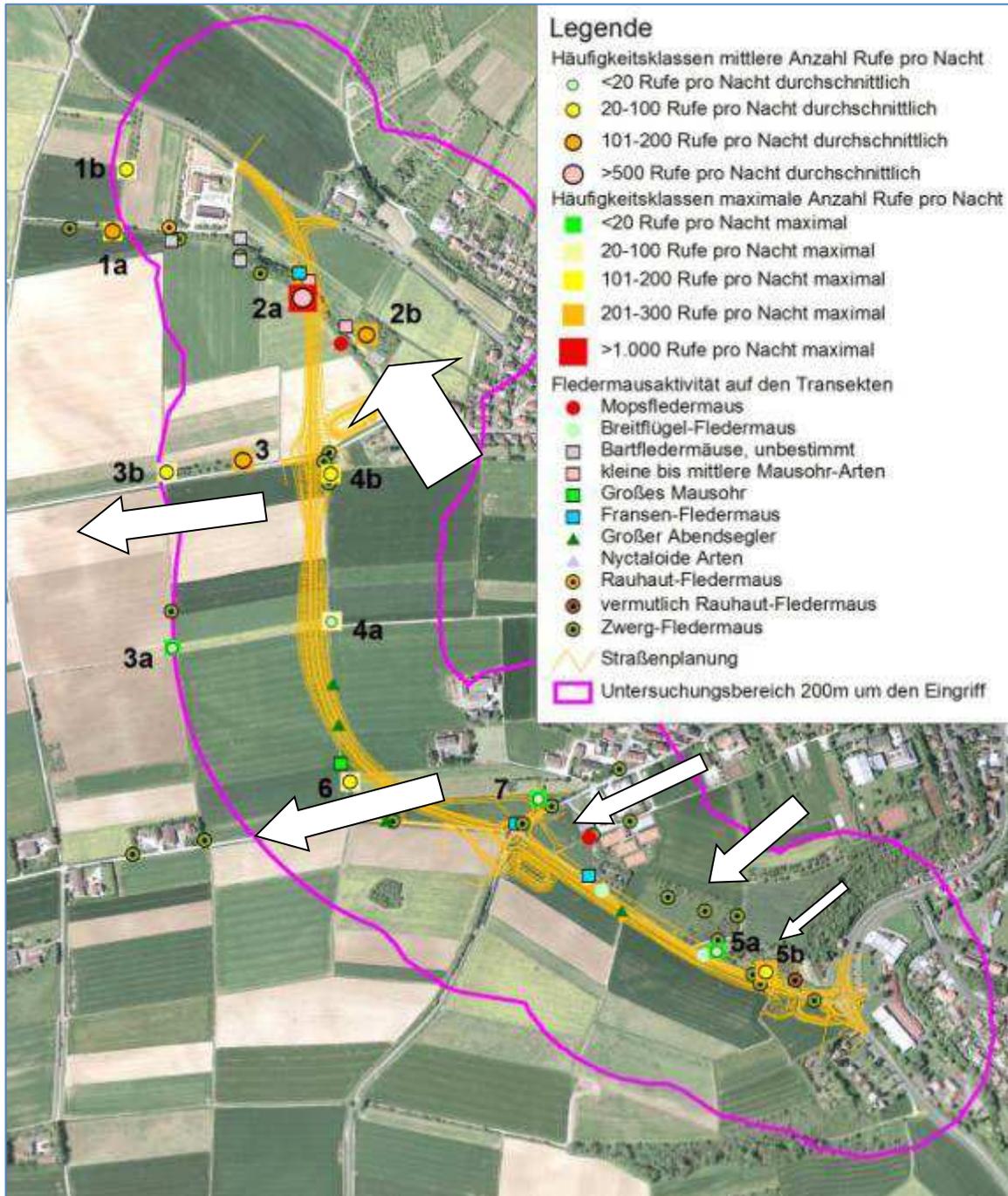


Abbildung 4: Mittlere und maximale Fledermausaktivität

(angegeben in Anzahl aufgezeichnete Rufsequenzen pro Nacht) an den stationären Batcordern, Rufaufzeichnungen während der Transektbegehungen sowie beobachtete Hauptflugrouten im Untersuchungsraum (unmaßstäblich)

Quartiersituation

Es wurde eine Suche nach (potenziellen) Quartieren der Fledermäuse durchgeführt. Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden zwei Bäume erfasst, die möglicherweise als Quartier geeignete Höhlungen aufweisen. Es handelt sich um:

- Esche, etwa 14 m hoch, DBH (Stammdurchmesser in Brusthöhe) von 25 cm, kleine Baumhöhle (ca. 3 cm) in 6 m Höhe (Tiefe unbekannt)
- Eiche, etwa 14 m hoch, DBH von 50-60 cm, mit hohem Totholzanteil (genauere Begutachtung wegen Eichenprozessionsspinner nicht möglich).

Alle weiteren Gehölze sind nicht als Quartiere für Fledermäuse geeignet.

Es werden durch das Bauvorhaben keine Gebäudequartiere vernichtet oder beschädigt. Es sind keine Quartiere im direkten Umfeld der Trasse bekannt (< 100 m Abstand zur Straßentrasse).

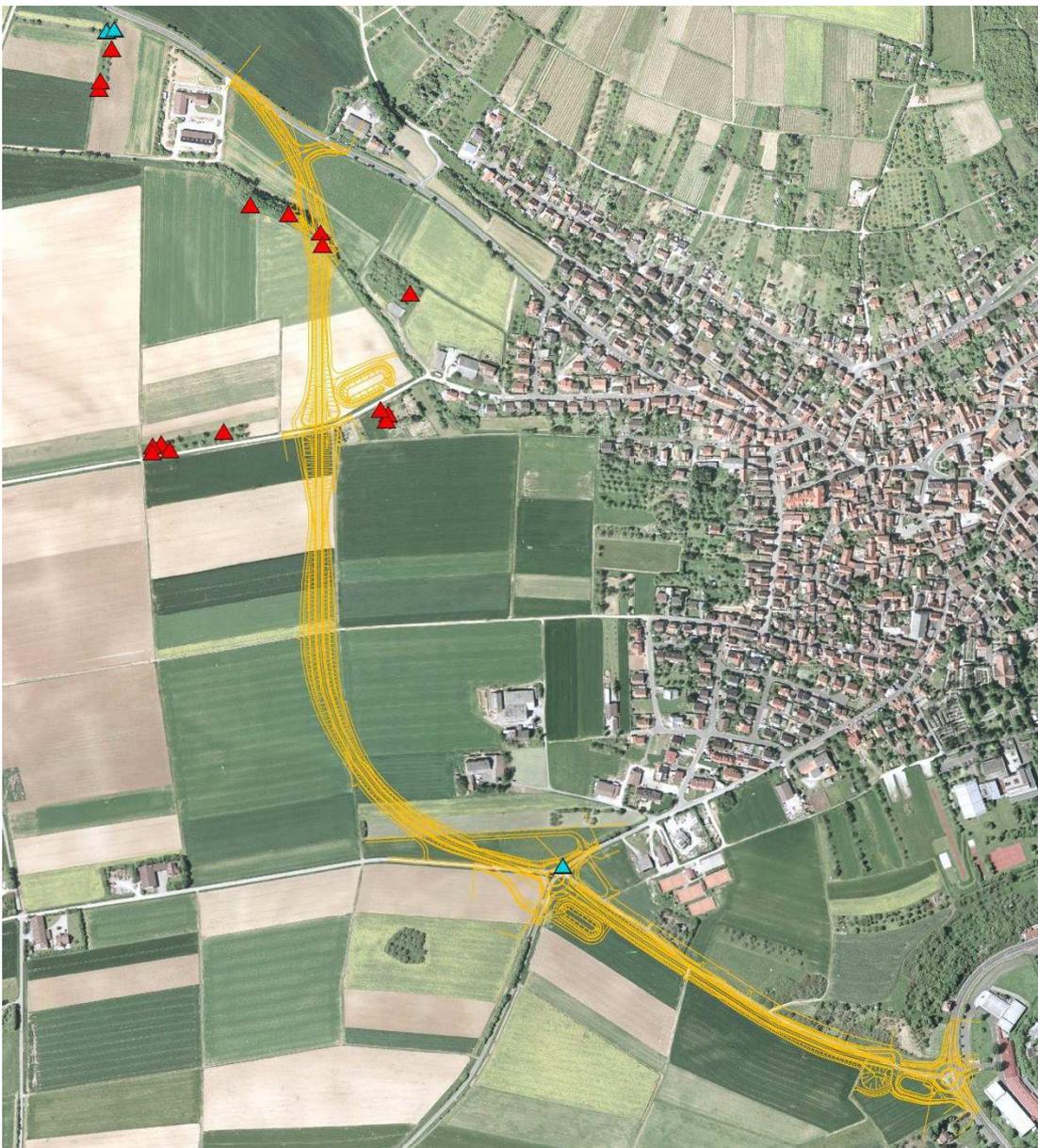


Abbildung 5: (Potenzielle) Quartierbäume im Untersuchungsraum

- Rote Dreiecke = Bäume mit als Fledermausquartier geeigneten Strukturen
Blaue Dreiecke = Bäume mit Nistkästen

Artenspektrum

In der folgenden Tabelle werden die an den stationären Batcordern nachgewiesenen Fledermausarten aufgeführt.

Im Vergleich mit den Artnachweisen aus den ASK-Daten (s. Tab. 4) zeigt sich, dass bis auf die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*) alle bisher bekannten Arten im Bereich der geplanten Ortsumfahrung aktiv sind. Neu nachgewiesen wurde die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Tab. 6: Ergebnisse der Rufaufzeichnungen mit stationären Batcordern

BC-Nr.	1a	1b	2a	2b	3	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6	7
Fledermausart													
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii</i> <i>M. mystacinus</i>)	✓		✓	✓	✓		✓		✓		✓	✓	
Bechstein-F. (<i>Myotis bechsteini</i>)				✓								✓	
Breitflügel-F. (<i>Eptesicus serotinus</i>)	✓		✓	✓					✓	✓			
Fransen-F. (<i>Myotis nattereri</i>)	✓	✓	✓	✓			✓		✓			✓	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓		✓	✓	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	✓			✓	✓		✓		✓			✓	
Langohr-Fledermäuse (<i>Plecotus spec.</i>)	✓		✓						✓	✓	✓	✓	✓
Kleine Mausohr-Arten (<i>Myotis spec.</i>)		✓											
Mittlere bis kleine Myotis-Arten (<i>Myotis spec.</i>)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastella</i>)	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓
Mücken-F. (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	✓	✓	✓				✓		✓			✓	
Nyctaloide Arten		✓	✓				✓	✓	✓		✓	✓	
Rauhaut-F. (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓			✓	✓	
Wasser-F. (<i>Myotis daubentonii</i>)	✓		✓	✓			✓				✓		
Zwerg-Flederm. (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Die Zwergfledermaus, die in Siedlungen die häufigste Fledermaus-Art ist, wurde an allen BC-Standorten und auch auf fast allen Transekten nachgewiesen. Weiterhin viele Nachweise gibt es von Bartfledermäusen, deren schwierig zu unterscheidende Rufe auch in der Gruppe der „kleinen bis mittleren Myotis-Arten“ enthalten sind (zusammen mit Bechstein- und Wasserfledermaus).

Regelmäßig, aber mit geringerer Aktivität konnte im gesamten Gebiet das Große Mausohr sowie die Fransen- und die Mückenfledermaus erfasst werden. Das Große Mausohr hat im Rimplarer Schloss eine kleine Wochenstube. Rufe der Bechsteinfledermaus waren nur an 2 Standorten sicher ausdifferenzieren (BC 2b, 6).

Im Vergleich zu anderen, bisher untersuchten ortsnahen Bereichen ist auffällig, dass die Aktivität der Mopsfledermaus insbesondere im Norden des Gebietes (BC 1a, 1b, 2a, 2b) ungewöhnlich hoch ist, die Art wurde außer auf dem freien Feld (BC 3a, 4a, Transekte 2, 4, 5, 6) an allen stationären Batcordern sowie auf den Transekten 1 und 3 nachgewiesen. Auch Langohr-Fledermäuse, deren charakteristische, aber sehr leisen Rufe unterproportional erfasst werden, sind regelmäßig an den Gehölzstrukturen aufgezeichnet worden (am Judengraben an BC 1a, 2a; Gärten im Weidleinsweg BC 4b; im Süden an BC 6, 5a, 5b).

Für die Arten Klein-Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Nymphen-Fledermaus (*Myotis alcaethoe*) gibt es keine Nachweise (diese Untersuchung, ASK-Datenbank, Verbreitungskarten der Arten auf LfU-Hompepage). Da es sich in beiden Fällen um Arten strukturreicher Wälder mit strukturreichen Altholzbeständen handelt, ist davon auszugehen, dass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Damit sind 15 Fledermausarten im Bereich Rimplar sicher nachgewiesen, nur der Große Abendsegler, die Zweifarbfledermaus und die Breitflügelfledermaus fliegen nicht strukturgebunden. Sie sind somit durch den Straßenneubau mit Zerschneidung der Flugrouten nicht durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen.

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bartfledermäuse, unbestimmt	<i>Myotis brandtii</i> , <i>M. mystacinus</i>			
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Langohr-Fledermäuse	<i>Plecotus spec</i>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastella</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	xx
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	D	2	Xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt (unknown)

Fledermäuse

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **2** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine mittelgroße Fledermaus mit auffällig langen Ohren. Sie stellt eine typische Fledermaus der gemäßigten Buchenwald-Zone dar und ist entsprechend weitestgehend in Laub- und Laubmischwäldern von der Ebene bis in die hochmontanen Bereiche verbreitet, in südeuropa kommt sie meist in Gebirgen oder in Auwäldern vor. Die höhlenbewohnende Art bevorzugt strukturreiche Buchen- und Eichenwälder mit einem hohen Anteil alter Bäume sowie in Süddeutschland auch Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Kiefern- und Tannewälder sowie gelegentlich reine Fichtenwälder werden nur besiedelt, wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen.

Die Quartiere liegen in Baumhöhlen, Stammanrissen sowie als Ersatz häufig in Vogel- und Fledermauskästen, es sind nur wenige Gebäudequartiere bekannt. Die Winterquartiere liegen in Baumhöhlen und unterirdischen Quartieren aller Art. Die Wochenstubenverbände teilen sich gerne in mehrere Quartiere auf und vereinigen sich dann wieder (fission-fusion-societies). Sie wechseln alle 2 – 3 Tage ihr Quartier, weshalb die Art ein großes Höhlenangebot benötigt. Die Wochenstubenverbände lösen sich ab Ende August auf, und die Bechsteinfledermäuse schwärmen, wie viele andere *Myotis*-Arten, an Höhlen. Hier finden auch Paarungen statt.

Die Bechsteinfledermaus ist ein sog. „foliage-gleaner“, sie sammelt häufig Beute vom Substrat (Laub, Bodenstreu) ab. Sie ortet mit ihren großen Ohren die Beute über Raschelgeräusche. Der Jagdflug erfolgt entweder in Höhen von 1 – 5 Metern sehr dicht an der Vegetation, in alten vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, oder im Kronenbereich der Bäume. Ihre Nahrung besteht vor allem aus waldbewohnenden Gliedertieren und zu einem hohen Anteil aus nicht flugfähigen Insekten, die sich anhand ihrer Raschelgeräusche orten lassen, wie z. B. Schmetterlinge, Käfer, Schnaken, Florfliegen und Spinnen.

Bei der sehr ortstreuen Art liegen die Sommer- und Winterquartiere meist nur wenige Kilometer auseinander, in Deutschland wurden bisher 48 – 73 km nachgewiesen. Jagdgebiete der Wochenstubenverbände liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. Dabei jagen Männchen näher an ihren Quartieren als Weibchen und nutzen kleinere Gebiete (im Mittel 11- 17 ha gegenüber 17 – 61 ha).

Bechsteinfledermäuse überqueren Freiflächen und Straßen sehr niedrig, Unterführungen werden aber bereitwillig angenommen. (alle Angaben aus DIETZ et al. 2007)

Die Empfindlichkeit der Bechsteinfledermaus gegenüber Kollision wird als „hoch bis sehr hoch“, gegenüber Licht- und Lärmmissionen als „hoch“ eingestuft (BRINKMANN et al. 2012). Eine Maskierung der Beutetiergeräusche im Jagdhabitat durch Verkehrslärm ist möglich (ebd.) und reduziert dann den Jagderfolg von Individuen erheblich bzw. kann zur Meidung von straßennahen Teilbereichen des Jagdhabitats führen (ABBOTT et al. 2015).

Lokale Population:

Von der Bechsteinfledermaus gibt es insgesamt 12 Nachweise von 4 Stellen aus den Wäldern im 6km-Radius rund um Rimpf (Gramschatzer Wald 2 x, Talberg nördlich Veitshöchheim, NSG Höfeldplatte südöstlich Thüngersheim) aus den Jahren 1995- 2012, wobei einige Nachweise in aufeinander folgenden Jahren vom gleichen Quartier stammen. Die Nachweise umfassen jeweils nur 1 bis maximal 11 Tiere.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

In der hier vorliegenden Untersuchung wurden Rufe der Bechsteinfledermaus selten, aber an verschiedenen Tagen an den Batcordern 2a (Trassenquerung am Weidleinsgraben) und 6 (südwestlich Rimpar) aufgenommen. Es ist von einer geringen Nutzung des Untersuchungsraumes durch die Bechsteinfledermaus auszugehen. Ob möglicherweise Quartiere in den benachbarten Streuobstbeständen genutzt werden, ist unbekannt.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da die Bechsteinfledermaus Quartiere in alten Streuobstwiesen und alten, strukturreichen Wäldern bezieht, ist eine Quartiernutzung der (potenziellen) Quartierbäume im Gehölz am Judengrabengraben nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Quartieren oder Jagdhabitaten durch Baulärm oder Lärm- und Lichtemissionen durch den späteren Straßenverkehr kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Jagdhabitats in der Nähe des Trassenverlaufs liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Bechsteinfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art. Sie überquert Freiflächen und Straßen in sehr geringer Flughöhe (DIETZ et al. 2007). Das Kollisionsrisiko wird deshalb mit „hoch bis sehr hoch“ angegeben (BRINKMANN et al. 2012). Da die Art strukturreiche Laubwälder für Wochenstubenquartiere bevorzugt, erscheint eine erhebliche Reduktion der lokalen Population durch Straßenverkehrstopfer an der geplanten Ortsumfahrung Rimpar unwahrscheinlich.

Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Eine Quartierkontrolle vor Fällung der Bäume ist aus Sicht des Fledermausschutzes jedoch durchzuführen, um bei Besatz eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen bei den Fällarbeiten zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 4.1 V: Gestaltung von Hop-over an Leitlinien, die von der Trasse gequert werden – Details s. Kapitel 3.1
- 4.2 V: Gestaltung von Hop-over und Unterquerung am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr ist in Deutschland weit verbreitet und eine typische Waldart, wobei eine breite Palette von Waldtypen besiedelt wird (DIETZ et al. 2007). Jagdgebiete befinden sich meist im direkten Umfeld der Quartiere, überwiegend im Wald, aber auch in strukturreichen Halboffenlandschaften oder im Bereich von Siedlungen, wie beispielsweise Streuobstwiesen und Parkanlagen (LANUV NRW 2013). Jagdflüge finden generell in niedrigen Höhen und selten über den Baumkronen statt (GRUNWALD 2012; DIETZ et al. 2007; SKIBA 2009). Die individuell genutzten Jagdreviere liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere (LANUV NRW 2013).

Das Braune Langohr ist eine ortstreu Art, Sommer- und Winterquartiere liegen meist kaum mehr als 30 Kilometer voneinander entfernt (DIETZ et al. 2007). Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich überwiegend in Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen, aber auch in Dachböden und Gebäudespalten, wohingegen im Winter überwiegend unterirdische Quartiere wie Höhlen und Keller bezogen werden (SKIBA 2009).

Das Braune Langohr ist durch intensive Forstwirtschaft und Dachstuhl-sanierungen gefährdet. Zudem zählt das Braune Langohr zu den häufigen Straßenverkehrsoptern.

Die Empfindlichkeit des Braunen Langohrs gegenüber Kollision mit dem Straßenverkehr, Licht- und Lärmemissionen wird als „hoch“ eingestuft (BRINKMANN et al. 2012). Eine Maskierung der Beutetiergeräusche im Jagdhabitat durch Verkehrslärm ist möglich (ebd.) und reduziert dann den Jagderfolg von Individuen erheblich bzw. kann zur Meidung von straßennahen Teilbereichen des Jagdhabitats führen (ABBOTT et al. 2015).

Lokale Population:

Das Braune Langohr ist im 6km-Radius um Rimpar insbesondere aus unterirdischen Winterquartieren, aber auch bei Jagdflügen und durch Sichtbeobachtungen aus Rimpar (Winterquartier im Schlosskeller), Maidbronn, Mühlhausen, Unterpleichfeld, Estenfeld und Veitshöchheim nachgewiesen, Die Art ist in Winterquartieren häufig, jedoch immer nur mit wenigen Exemplaren vertreten. Wochenstuben und Sommerquartiere sind nicht bekannt.

Die beiden Arten Braunes und Graues Langohr lassen sich nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Bei den Geländeerfassungen wurden Langohr-Fledermäuse am Weidleinsgraben (BC 1a, 2a), an den Gärten im Weidleinsweg (BC 4b), südwestlich von Rimpar (BC 6), an der Burgstraße (BC 7) sowie am Heckenzug westlich der Niederhoferstraße (BC 5a, 5b) nachgewiesen. Da die Nachweise über das ganze Untersuchungsgebiet verstreut liegen, ist von mehreren Individuen im Untersuchungsraum auszugehen.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Quartiere des Braunen Langohrs liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch zwischen Balken in Dachböden und in Gebäudespalten. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen sind keine Störungen an Quartieren des Braunen Langohrs zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Das Braune Langohr ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen **und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen**. Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf Ebene der KBR
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf lokaler Ebene
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume **Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen)** – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist in ganz Deutschland in Tief- und Mittelgebirgslagen verbreitet und besiedelt ein breites Spektrum an Waldtypen, von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reinen Kiefern-, Tannen- und Fichtenwäldern, aber auch halboffene Standorte wie Parks und Obstwiesen (DIETZ et al. 2007). Für den Nahrungserwerb sucht sie vor allem strukturreiche Wälder und Halboffenlandschaften wie Streuobstwiesen und Parklandschaften auf (SKIBA 2009), dabei erfolgt der Flug meist dicht über der Vegetation in 1- 5 Metern Höhe, aber auch in den Baumkronen und über Gewässern. Die Fransenfledermaus ist in der Regel ortstreu, Wanderungen zwischen den Quartieren über Strecken von mehr als 40 km finden nur selten statt. Als Sommerquartiere nutzt die Art vor allem Baumhöhlen und Fledermauskästen, vereinzelt auch das Innere von Gebäuden. Winterquartiere finden sich in Felsspalten, Höhlen und Kellern (DIETZ et al. 2007). Bei Waldkolonien der Fransenfledermaus ist das Verhalten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Daher stellen Quartierverluste durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen (Biotopbäume) im Wald eine Gefahr für die Art dar. Vor allem in Waldgebieten ist die Zerschneidung von Jagdgebieten (z.B. durch Verkehrsstraßen) ein Problem. Die Fransenfledermaus weist an Straßen ein hohes Kollisionsrisiko auf, sie ist hoch empfindlich gegen Lichtemissionen, aber vermutlich nur gering bezüglich Lärmemission (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

In der ASK finden sich zwei Nachweise der Fransenfledermaus: ein verletztes Tier wurde in Estenfeld 2011 gefunden und 2009 konnte ein laktierendes Weibchen am westlichen Waldrand des Breitholzes südlich von Rimpar gefangen werden (Netzfang).

Rufe der Fransenfledermaus wurden 2015 fast im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen: regelmäßig und mit hoher Aktivität am Judengraben an BC 2a, aber auch an BC 1a, 1b und 2b, am Weidleinsweg an BC 3b und 4b sowie südwestlich von Rimpar (BC 6). Aufgrund der regelmäßigen Nachweise an verschiedenen Stellen des UG ist zumindest von einer kleinen Population im Untersuchungsraum auszugehen.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Quartiere der Fransenfledermaus liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch vereinzelt in Gebäuden (z. B. Hohlblocksteine). Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Fransenfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen [und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen](#). Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf Ebene der KBR
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf lokaler Ebene
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume [Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 \(Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen\)](#) – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beim Grauen Langohr handelt es sich um eine in Deutschland seltene Art, die vor allem durch Gebäudesanierungen und den Einsatz von Pestiziden in Landwirtschaft und Gartenbau gefährdet ist.

Das Graue Langohr kann als typische Dorffledermaus bezeichnet werden. In Mitteleuropa liegen die Jagdgebiete zumeist im Bereich von Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland. In größeren Waldgebieten wird die Art kaum gefunden (DIETZ et al. 2007). Graue Langohren jagen überwiegend in niedrigen Höhen (2-5m) zwischen der Vegetation, aber auch im offenen Luftraum und in den Baumkronen (GRUNWALD 2012). Das Jagdgebiet liegt in einem Umkreis von 5,5 Kilometern um das Quartier.

Sommerquartiere befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (Dachstühle, Hohlräume in Mauern, auch in Kirchen), Winterquartiere in Kellern, Höhlen und Stollen, aber auch in oder an Gebäuden (DIETZ et al. 2007, SKIBA 2009).

Die Empfindlichkeit des Grauen Langohrs gegenüber Kollision, Licht- und Lärmemissionen als „hoch“ eingestuft (BRINKMANN et al. 2012). Eine Maskierung der Beutetiergeräusche im Jagdhabitat durch Verkehrslärm ist möglich (ebd.) und reduziert dann den Jagderfolg von Individuen erheblich bzw. kann zur Meidung von straßennahen Teilbereichen des Jagdhabitats führen (ABBOTT et al. 2015).

Lokale Population:

Die beiden Arten Braunes und Graues Langohr lassen sich nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Bei den Gelände-erfassungen wurden Langohr-Fledermäuse am Judengraben (BC 1a, 2a), an den Gärten im Weidleinsweg (BC 4b), südwestlich von Rimpar (BC 6), an der Burgstraße (BC 7) sowie am Heckenzug westlich der Niederhoferstraße (BC 5a, 5b) nachgewiesen. Da die Nachweise über das ganze Untersuchungsgebiet verstreut liegen, ist von mehreren Individuen im Untersuchungsraum sowie von Quartieren in der Ortschaft Rimpar auszugehen.

In der ASK gibt es mehrere Nachweise des Grauen Langohrs aus den umliegenden Ortschaften, im Rimparer Schlosskeller (Westruine) wurde ein Graues Langohr im Winterquartier nachgewiesen.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Dachböden, Gebäudespalten, Hohlräume in Mauern). Damit ist eine mögliche Betroffenheit des Grauen Langohrs durch Quartierverlust bei Fällung (potenzieller) Quartierbäume im Untersuchungsraum nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Graue Langohr ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beim Großen Abendsegler handelt es sich um eine große, in ganz Deutschland verbreitete Fledermausart, die bevorzugt alte Laub- und Mischwälder besiedelt. Neben diesen ursprünglichen Biotoptypen findet sich heute ein breites Spektrum an Habitaten bis hin zu Städten. Als Jagdhabitats dienen beinahe alle Landschaftstypen, wobei Gewässer und Auwälder generell bevorzugt werden (DIETZ et al. 2007). Dabei jagt diese Art meist in einer Höhe von 10- 50 m, aber auch in Höhen von mehreren hundert Metern, was in Bezug auf Straßenverkehr nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko bedingt (BRINKMANN et al. 2012). Bei hohen Insektdichten kann sich die Jagd auf relativ kleine Gebiete beschränken. Allerdings werden auch weitere Strecken von über 20 Kilometern zurückgelegt, was eine Definition des Jagdraumes erschwert (DIETZ et al. 2007).

Der große Abendsegler zeigt ein ausgeprägtes Zugverhalten zwischen Sommer- und Winterquartieren, wobei auf den Wanderungen im Frühjahr und Herbst einige hundert bis tausend Kilometer zurückgelegt werden (MESCHÉDE & HELLER 2002, zitiert in DIETZ et al. 2007).

Als Sommer- und Winterquartiere dienen hauptsächlich Spechthöhlen, aber auch andere Baumhöhlen, bevorzugt in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen. Auch Fledermauskästen werden durch den Abendsegler gerne besiedelt. Als Winterquartiere werden häufig neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten und Spalten an Gebäuden und Brücken aufgesucht.

Der Große Abendsegler ist durch Quartierverluste, z.B. bei Rodungen, intensiver Forstwirtschaft und Gebäudesanierungen gefährdet. Der Einsatz von Pestiziden und die Zerstörung natürlicher Flussaueu schädigen seine Nahrungsgrundlagen. Für die Art geht eine erhöhte Gefährdung durch den Betrieb von Windkraftanlagen, insbesondere während der saisonalen Zugbewegungen aus. Aufgrund seines Flugverhaltens im freien Luftraum ist die Art nur sehr gering durch Kollision mit dem Straßenverkehr gefährdet (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Rufe des Großen Abendseglers wurden im Untersuchungsraum westlich Rimpar insbesondere an den BC im Bereich Judengraben (1a, 1b, 2a, 2b), am Weidleinsweg (3b, 4b) sowie an BC 6 erfasst. Nachweise am heckenzug südlich Rimpar fehlen dagegen. Außerdem konnten Transferflüge in großer Höhe in südwestlicher Richtung im Bereich der geplanten Trasse südwestlich von Rimpar südlich des Batcorder-Standorts 6 festgestellt werden.

In der ASK sind Nachweise aus den umliegenden Ortschaften (6km-Radius) Veitshöchheim, Estenfeld und Würzburg sowie aus dem Wald südlich von Rimpar aufgeführt.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Quartiere des Großen Abendseglers liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch an Gebäuden. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Transferflüge des Großen Abendseglers liegen im freien Luftraum in großen Höhen, auch Jagdflüge finden oft über 10m Höhe statt. Dadurch ist die Art durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr nur sehr gering und wenn, auf Jagdflügen gefährdet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund des Flugverhaltens nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen. Die Stammpartien der gefällten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen) – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wichtigsten Lebensraum-Elemente der Großen Bartfledermaus sind Wälder und Gewässer. Dabei kommt die Art häufig in Auwäldern, Bruchwäldern, Moor- und Feuchtgebieten vor (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete befinden sich in unterschiedlichen Waldbiotopen. Feldgehölze und Hecken spielen als Leitstrukturen ebenfalls eine wichtige Rolle. Jagdflüge finden meist in einer Höhe von 2-5 Metern statt, der Baumkronenbereich wird nur selten beflogen und der freie Luftraum meist gemieden (SKIBA 2009; GRUNWALD 2012).

Die Große Bartfledermaus ist in der Regel ortstreu. Wanderungstrecken liegen meist unter 40 Kilometer (DIETZ et al. 2007). Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, hinter Rinde und in Stammrissen, aber auch in Fledermauskästen oder Gebäudespalten und Dachstühlen. Als Winterquartiere werden Höhlen und Stollen genutzt.

Die Große Bartfledermaus ist vor allem durch Lebensraumzerstörung und Verlust von Quartieren gefährdet. Das Kollisionsrisiko der stark gefährdeten Art wird im Straßenverkehr sowie als „hoch“ eingestuft, ebenso die Belastung durch Lärmemissionen (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Bei den Untersuchungen 2015 wurde die Gruppe der Bartfledermäuse mit überwiegend hoher Aktivität an den Batcorderstandorten BC 1a, 2a und 2b am Judengraben, 3, 3b und 4b im Weidleinsweg sowie an BC5b südlich und BC6 südwestlich von Rimpar nachgewiesen. Aus der ASK gibt es einen Nachweis aus Rimpar vom Winterquartier in der Westruine von 2006. Außerdem wurde im Juni 2016 ein Weibchen (Katzenopfer) mit frisch geborenem Jungen in Reichenberg bei Würzburg gefunden (schr. Mitteilung K. WENGER 18.06.2016).

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Großen Bartfledermaus liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch in Dachböden und Gebäudespalten. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Große Bartfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen **und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen**. Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume **Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen)** – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Große Mausohr ist eine typische Gebäudefledermaus. Kolonien liegen meist in Gebieten mit hohem Waldanteil. Spezialisiert auf die Jagd von bodenlebenden Arthropoden bevorzugt die Art Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenvegetation und einem hindernisarmen Luftraum zwischen den Bäumen. Bejagt werden daneben aber auch häufig Nadelwälder, frisch abgeerntete Äcker und gemähte Wiesen (DIETZ et al. 2007). Dabei sucht das Große Mausohr oft mit raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1- 2 m) und mit nach unten gerichtem Kopf und Ohren den Boden ab (DIETZ et al 2007). Zwischen dem Tagesquartier und dem Jagdgebiet können teils große Distanzen von bis zu 26 Kilometern zurückgelegt werden, meist liegen diese jedoch in einem Umkreis von 5 - 15 Kilometern (DIETZ et al. 2007). Im westlichen Mitteleuropa finden sich Wochenstuben meist in großvolumigen Dachräumen oder in Brückenbauwerken. Zur Überwinterung werden frostfreie Quartiere aufgesucht, insbesondere in Kellern und unterirdischen Gewölben (LfU 2013). Das Große Mausohr ist eine regional wandernde Art mit Distanzen von 50 - 100 Kilometern zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier (DIETZ et al. 2007).

Die Art steht in Bayern und Deutschland auf der Vorwarnliste und ist durch Quartierverluste aufgrund von Gebäudesanierungen und den Einsatz von Pestiziden gefährdet. Jagdgebiete werden durch den Verlust extensiv bewirtschafteter Flächen, Umstrukturierung von Waldflächen und Lebensraumzerschneidung durch Straßen beeinträchtigt (LfU 2013). Außerdem wird eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen und Lärmemissionen im Jagdhabitat angegeben, während hingegen das Kollisionsrisiko im Staßenverkehr der nur bedingt strukturgebunden fliegenden Art vorhanden, aber nicht besonders hoch ist (BRINKMANN et al. 2012). Eine Maskierung der Beutetiergeräusche im Jagdhabitat durch Verkehrslärm ist möglich (ebd.) und reduziert dann den Jagderfolg von Individuen erheblich bzw. kann zur Meidung von straßennahen Teilbereichen des Jagdhabitats führen (ABBOTT et al. 2015).

Lokale Population:

Rufe des Großen Mausohrs wurden mit geringer Rufaktivität in Streuobstbeständen nördlich des Judengrabens an BC 1a und 2b, an Gärten und Streuobstbeständen im Weideinsweg (BC 3b, 4b) sowie südwestlich von Rimpar (BC 6) aufgenommen. Bei Transektbegehungen wurde einmal ein Großes Mausohr bei der Jagd erfasst, und zwar auf dem Grasweg nördlich BC 6 im geplanten Trassenbereich.

Vom Großen Mausohr existiert eine kleine Wochenstube im Dach des Rimparer Schlosses (4 Individuen in 2013, mdl. Mitteilung E. BAUMEISTER 2013 und 7 Individuen 2016, Mitteilung per Email E. BAUMEISTER 2016), im Keller der Westruine überwinterten jährlich einige Individuen, bei den Kontrollen 2015 und 2016 konnten jedoch keine Großen Mausohren mehr nachgewiesen werden (schr. Mitteilung W. Otremba 2015, 2016). Bis 2011 gab es noch eine Wochenstube im Veitshöchheimer Schloss. Die lokale Population ist damit sehr klein und stark gefährdet.

In Bayern ist das Große Mausohr fast flächendeckend verbreitet, Ausnahmen stellen nur die Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischer Wald und Alpen sowie stark ausgeräumte Agrarlandschaften dar.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Quartiere des Großen Mausohrs liegen in großen Dachstühlen von Kirchen, Schlössern o. ähnlichen Gebäuden, auch in Hohlräumen von Brücken. Damit liegt keine Betroffenheit durch die Fällung (potenzieller) Quartierbäume vor.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein CEF-Maßnahmen erforderlich: nein**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Große Mausohr ist eine bedingt strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf ihren weiten Transferflügen zwischen Quartier- und Jagdgebieten mit dem Straßenverkehr kollidieren kann. Ein Kollisionsrisiko ist vorhanden jedoch weder hoch noch sehr hoch. Durch die geplante Trasse werden nordwestlich von Rimpar zwei Teiljagdgebiete der Art (Streuobstbestände mit BC 1a, 2b) getrennt. An dieser Stelle kann die Situation durch einen Hop-Over in Kombination mit einem Durchlass entschärft werden. Es ist anzunehmen, dass das Große Mausohr als strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden fliegende Art (BRINKMANN et al. 2012) entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und damit zum zukünftigen Hop-Over geleitet wird. Für jagende Große Mausohren in den Gärten und Streuobstbeständen am Weidleinsweg (BC 3b, 4b) besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für Individuen im Bereich BC 6. hier wird die Kollisionsgefahr durch einen Hop-Over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kleine Bartfledermaus ist eine Fledermaus halboffener Landschaften mit Hecken und Gehölzbeständen und häufig in Siedlungen und deren Randbereichen anzutreffen. Ihr Jagdgebiet erstreckt sich von Wäldern über strukturierte Landschaften bis hin zu Gewässern mit Ufergehölzen, wobei eine Flughöhe von 6 Metern selten übertroffen wird (SKIBA 2009).

Die Kleine Bartfledermaus ist eine ortstreue und nur kleinräumig wandernde Art. Als Sommerquartiere werden häufig Spalten an Gebäuden, aber auch Fledermaus- oder Vogelnistkästen und Baumquartiere genutzt (SKIBA 2009; DIETZ et al. 2007). Im Winter findet man sie in Höhlen und Stollen, meist freihängend an den Wänden.

Quartiere der Kleinen Bartfledermäuse sind durch Gebäudesanierungen gefährdet. Die Jagdgebiete werden vor allem durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, den Einsatz von Pestiziden und die Zerschneidung durch Verkehrsstrassen zerstört. Die Kleine Bartfledermaus weist ein hohes Kollisionsrisiko im Straßenverkehr sowie eine hohe Empfindlichkeit gegen Lichtemissionen auf (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Bei den Untersuchungen 2015 wurde die Gruppe der Bartfledermäuse mit überwiegend hoher Aktivität an den Batcorderstandorten BC 1a, 2a und 2b am Judengraben, 3, 3b und 4b im Weidleinsweg sowie an 5b südlich und 6 südwestlich von Rimpar nachgewiesen. Auf den Transektbegehungen wurden Tiere bei der Jagd beidseitig des Judengrabens aufgenommen und beobachtet.

Seit 2014 gibt es den Nachweis einer Wochenstube der Kleinen Bartfledermaus aus Estenfeld mit über 100 Tieren (schr. Mitteilung K. WENGER 2014). In der ASK sind 3 Nachweise vom Fund von Einzeltieren aus Oberdürrbach und bei Versbach aufgeführt (2008-2011). Die Kleine Bartfledermaus gilt als häufige und in Bayern nahezu überall verbreitete Art, jedoch mit relativ seltenen Nachweisen im Raum Würzburg (Internetseite des LfU, Artinformationen zur Kleinen Bartfledermaus).

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Kleinen Bartfledermaus liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch in Gebäudespalten. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Kleine Bartfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen **und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen**. Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume **Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen)** – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus ist eine in ganz Europa vorkommende Art und findet Verbreitung in weitgehend allen Waldtypen. Dabei ist ein gewisser Strukturreichtum mit verschiedenen Altersklassen und Saumstrukturen von Bedeutung. Die Jagdgebiete befinden sich meist nah an den Quartieren in Entfernungen von bis zu 4,5 Kilometern. Einzeltiere jagen in bis zu 10 unterschiedlichen Teilgebieten (STEINHAUSER 2002, zitiert in DIETZ et al. 2007). Jagdflüge finden in der Regel vegetationsnah statt, meist dicht über den Baumkronen, aber auch unterhalb des Kronendaches oder entlang von Vegetationskanten wie Schneisen, Waldrändern oder Alleen (SKIBA 2009).

Als Sommerquartiere nutzt die Mopsfledermaus Baumhöhlen, Stammrisse, abstehende Rinde an Bäumen und Fledermauskästen (Flachkästen), aber auch Strukturen an Gebäuden, wie Holzverkleidungen und Fensterläden. Winterquartiere finden sich hinter Baumrinde, in Höhlen, Felspalten und Steinhaufen (DIETZ et al. 2007). Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine relativ ortstreuere Fledermausart. Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen meist unter 40 km (FRANK 1960, zitiert in DIETZ et al. 2007) und selten über 150 Kilometer (SKIBA 2009).

Die Art wird durch den Eingriff in Waldökosysteme mit Insektiziden und intensive Waldwirtschaft mit geringen Alt- und Totholzanteilen gefährdet. Gerade in Waldgebieten ist die Mopsfledermaus aufgrund ihres niedrigen Fluges ein häufiges Verkehrsoffer (LfU 2013). Die Empfindlichkeit der stark gefährdeten Mopsfledermaus gegenüber Kollision wird als „vorhanden“, gegenüber Lichtemissionen als „hoch (?)“ und gegenüber Lärmemissionen als „gering (?)“ eingestuft (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Die Mopsfledermaus wurden im Untersuchungsjahr 2015 ungewöhnlich häufig an fast allen stationären Batcordern mit teilweise hoher Aktivität nachgewiesen (außer auf den Kuppen inmitten der Felder, BC 3a, 4a). Direkte Nachweise aus Rimpar sind aus dem Winterquartier in der Westruine im Schloss bekannt, hier überwintern jedes Jahr mehrere Individuen. Südlich von Rimpar wurde ein Tier durch Netzfang nachgewiesen (am Breitholz).

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Mopsfledermaus liegen in Baumhöhlen, Fledermauskästen, aber auch in Gebäudespalten wie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden usw. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastella*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Mopsfledermaus ist eine bedingt strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr betroffen ist. Die Art nimmt weite Unterführungen sowie dicht gepflanzte Hop-over mit hohen Bäumen und geringer Lücke zwischen den Kronen beidseitig der Straße zur Querung von Straßen an (BRINKMANN et al. 2012, S. 84). Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert.

Da es sich bei der Mopsfledermaus um eine stark gefährdete Art in ungünstigem Erhaltungszustand handelt, wird die Akzeptanz des Durchlasses und Hop-over in einem Monitoring nach Errichtung überprüft. So kann die Funktion notfalls durch Veränderungen verbessert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Monitoring zu Nutzung von Durchlass und Hop-over durch die Mopsfledermaus – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen **und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen**. Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume **Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen)** – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die sehr kleine Fledermaus ist wesentlich stärker auf Auwälder (Hartholz- und Weichholzaue), Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung, insbesondere Altarme, angewiesen als die Zwergfledermaus. Gewässer und ihre Randbereiche stellen insbesondere während der Jungenaufzucht die hauptsächlichen Jagdgebiete, danach wird ein breiteres Habitatspektrum, z. B. auch entlang von Vegetationskanten, genutzt. Im gesamten Verbreitungsgebiet werden landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland gemieden (DIETZ et al. 2007).

Wochenstubenquartiere liegen in Hausverkleidungen, Zwischendächern, Hohlwänden, an Jagdkanzeln, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zur Paarungszeit werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude und Beobachtungstürme besiedelt. Es besteht die Vermutung, dass die Mückenfledermaus überwiegend in Baumquartieren überwintert (ebd.).

Die Nahrung der Mückenfledermaus umfasst Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler, aufgrund der Präferenz von Auen dominieren Insekten wie Zuckmücken, Gnitzen und Eintagsfliegen (ebd.). Insgesamt scheint die Mückenfledermaus in einem größeren Gesamtareal als die Zwergfledermaus zu jagen, jedoch gezielter und kleinräumiger. Ihre Jagdgebiete liegen im Mittel 1,7 km von der Wochenstube entfernt.

Die Mückenfledermaus kommt über Süd- und Mitteleuropa sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor und wurde erst in den 1980er Jahren als eigene Art erkannt, weshalb Details der Verbreitung erst unzureichend bekannt sind.

Die Empfindlichkeit der Mückenfledermaus gegenüber Kollision wird als „vorhanden“, gegenüber Licht- und Lärmmissionen als „gering“ (?) eingestuft (BRINKMANN et al. 2012). Grundlage hierfür sind zum einen die Transferflüge zwischen Wochenstube und Jagdlebensraum bzw. Teiljagdgebiet, zum anderen aber die Vermutung, dass die Art ungefährdet ist.

Lokale Population:

Rufe der Mückenfledermaus wurden an den stationären Batcordern am Judengraben (BC 1b, 2a) und im nördlich liegenden Streuobstbestand (BC 1a) sowie im Weigleinsweg (3b, 4b) und an der Hecke südwestlich von Rimpar (BC 6) erfasst. Bei den Transektbegehungen wurde die Mückenfledermaus nicht erfasst.

In der ASK findet sich im Umkreis von 6 km um den Eingriffsbereich keine Nachweis.

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Mückenfledermaus liegen in Baumhöhlen, Fledermauskästen, aber auch in Gebäudespalten. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Mückenfledermaus ist eine bedingt strukturgebunden fliegende und jagende Art, eine Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf Transferflügen ist vorhanden. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die bedingt strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen [und Biotoppbäume aus der Nutzung zu nehmen](#). Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume [Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 \(Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen\)](#) – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** 3 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt (LfU 2013). Dabei scheint die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Während des Sommers ist diese Art fast ausschließlich innerhalb des Waldes anzutreffen, wohingegen sie während ihrer Wanderbewegungen in die Winterquartiere in nahezu allen Landschaftstypen zu finden ist (GRUNWALD 2012).

Als Quartiere nutzt die Rauhautfledermaus hauptsächlich Baumhöhlen und Rindenspalten. Fledermaus- und Vogelkästen werden auch gerne besiedelt. Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Holzstapel, aber auch Spalten an Gebäuden und Felswänden (DIETZ et al. 2007).

Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche (LfU 2013), sowie Wälder und Waldränder. Die Jagdgebiete liegen bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt und können eine Größe von über 20 Quadratkilometern erreichen (DIETZ et al. 2007).

Die Rauhautfledermaus zählt zu den saisonal weit wandernden Fledermausarten. Bei ihren saisonalen Wanderungen legt sie Entfernungen über 1000 km zurück (LANUV NRW 2013).

Pestizideinsatz und Quartierverluste als Folge intensiver Forstwirtschaft stellen wichtige Gefährdungsursachen der Rauhautfledermaus dar. Während des Zuges ist diese Art zudem durch Windkraftanlagen und durch den Straßenverkehr bedroht.

Eine Empfindlichkeit der bedingt strukturgebunden fliegenden Rauhautfledermaus gegenüber Kollision ist vorhanden, gegenüber Licht- und Lärmemissionen wird sie als „gering“ (?) eingestuft (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Die Rauhautfledermaus ist eine der wenigen Arten, deren Rufe auch auf den freien Feldern in Kuppenlage (BC 3a, 4a) aufgenommen wurden, während sie im Weigleinsweg fehlten. Der Schwerpunkt der Rufaufzeichnungen liegt am Judengraben und Umfeld (BC 1a, 1b, 2a, 2b) sowie südlich von Rimpar (BC 5a, 6). Die Rufaufzeichnungen stammen von Mitte Juni sowie Ende August bis Ende September. Das Fehlen in den Monaten Juli und August kann nicht als Hinweis auf Zugverhalten gewertet werden, da der Hinzug früher (April) stattfindet.

Von der Rauhautfledermaus gibt es Nachweise aus Batdetektoraufnahmen aus dem Stadtgebiet Würzburg zur Zugzeit (April 2006, 2007, 2012).

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Rauhautfledermaus liegen hauptsächlich in Baumhöhlen und Rindenspalten, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch Gebäudespalten werden auch genutzt. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Rauhautfledermaus ist eine bedingt strukturgebunden fliegende und jagende Art, Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf Transferflügen können auftreten. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes wird nicht von einer Gefährdung durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr ausgegangen (BRINKMANN et al. 2012).

Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die bedingt strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen [und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen](#). Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf Ebene der KBR
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf lokaler Ebene
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume [Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 \(Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen\)](#) – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist eine in Deutschland weit verbreitete Fledermausart, wobei insbesondere in wald- und gewässerreichen Gebieten sehr hohe Dichten erreicht werden können (GRUNWALD 2012).

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen und in Nistkästen (LfU 2013) in den gewässerbegleitenden GEwölzstreifen und Auwäldern, aber auch in Spalten in entfernt liegenden an Gebäuden und Brücken (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch in Höhlen, Kellern, Stollen und Bunkeranlagen (DIETZ et al. 2007).

Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere oft knapp über der Wasseroberfläche. Es werden auch Wälder, Waldlichtungen, Streuobstbestände und Wiesen aufgesucht (LANUV NRW 2013). Beim Transferflug orientiert sich die Wasserfledermaus stark an linienartigen Strukturen wie Bachläufen, Hecken- und Baumreihen sowie Waldwegen. Dabei bewegt sie sich in geringen Höhen von etwa 15 Metern (GRUNWALD 2012).

Die Wasserfledermaus ist eine wanderfähige Art, wobei zwischen Sommer- und Winterquartieren meist Strecken unter 150 km zurückgelegt werden (DIETZ et al. 2007).

Sie ist vor allem von Quartierverlusten durch Reduzierung von Alt- und Totholzbeständen sowie durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, insbesondere an Brücken, betroffen. Zudem kommt es zu einer Beeinträchtigung der Jagdhabitats in Wäldern durch Umbau und Zerschneidung. Wie für alle Fledermausarten stellt der Einsatz von Pestiziden und Insektiziden ein Problem dar. Die Empfindlichkeit gegenüber der Kollision im Straßenverkehr und der Lichtemissionen wird mit „hoch“ angegeben (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Rufe der Wasserfledermaus wurden entlang des Judengrabens (BC 1a, 2a), im Streuobstbestand nördlich davon (BC 2b), im Streuobstbestand am Weidleinsweg (BC 3b) sowie am Heckenzug südlich von Rimpär (BC 5b) an verschiedenen Terminen mit jeweils geringer Rufaktivität erfasst. Dies deutet auf das Vorhandensein von nur wenigen Tieren im Gebiet hin.

Nördlich von Würzburg wurde im Wasserstollen im Gramschatzer Wald 2013 eine Wasserfledermaus im Winterquartier nachgewiesen (M. Melber, in ASK).

Lokale Populationen können aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht ermittelt und bewertet werden. Es ist daher – im Sinne eines worst-case-Ansatzes - von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Wasserfledermaus liegen in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen, aber auch in Gebäuden. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Wasserfledermaus ist eine strukturgebunden fliegende und jagende Art, die auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr stark gefährdet ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen **und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen**. Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf Ebene der KBR
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population auf lokaler Ebene
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume **Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 (Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen)** – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus gehört bezüglich ihrer Habitatsprüche wohl zu einer der flexibelsten Fledermausarten, weshalb sie auch in nahezu allen Landschaftstypen, unter anderem auch in Innenstädten, anzutreffen ist. Allerdings werden Wälder und gewässerreiche Gebiete im Allgemeinen bevorzugt (DIETZ et al. 2007). Als typischer Kulturfolger finden sich Sommerquartiere und Wochenstuben dieser Art in einem breiten Spektrum von Spalträumen an Gebäuden. Einzelne Tiere können auch in Fels- und Baumspalten gefunden werden. Als Winterquartiere dienen hauptsächlich Felsspalten, Keller und Höhlen, auch aber immer wieder Gebäude. Nicht selten finden sich Zwergfledermäuse in sogenannten „Massenwinterquartieren“ zusammen, die aus mehreren tausend Tieren bestehen können.

Jagdgebiete liegen meist im näheren Umfeld von nur wenigen Kilometern. Dabei werden oft Grenzstrukturen wie Wald-ränder und Heckenstreifen genutzt. Man findet jagende Tiere häufig auch über Gewässern oder an Straßenlaternen.

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochen ortstreu Fledermausart. Bei Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren werden häufig lediglich Strecken von unter 20 Kilometern zurückgelegt.

Die Zwergfledermaus ist durch Quartierverlust in Folge von Gebäudesanierungen gefährdet. Ähnlich wie bei der Mückenfledermaus kann es während spätsommerlicher Invasionen zu hohen Mortalitätsraten kommen (LfU 2013). Die Empfindlichkeit der bedingt strukturgebunden jagenden Art gegenüber Kollisionen und im Straßenverkehr wird aufgrund der großen Häufigkeit nur als „vorhanden“ eingestuft, gegenüber Lichtemission als „gering“. Eine Gefährdung für Kollisionen mit dem Straßenverkehr liegt v.a. bei Jagdflügen vor (BRINKMANN et al. 2012).

Lokale Population:

Rufe der Zwergfledermaus wurden als einziger Art an allen stationären Batcordertandorten und zu allen Terminen mit oft sehr hoher Rufaktivität aufgezeichnet. Ihre Rufe wurden am häufigsten bei den Transketbegehungen erfasst. Aufgrund der frühen Ausflugszeit kurz nach Sonnenuntergang liegen auch viele Sichtbeobachtungen über die Flugrichtung und Flughöhe von der Zwergfledermaus vor. Es ist in Rimpar von einer größeren Population auszugehen, vermutlich gibt es an verschiedenen Gebäuden im Ort Quartiere.

Die Zwergfledermaus ist eine der am häufigsten in den Winterquartieren rund um Rimpar nachgewiesenen Arten, u. a. auch im Keller der Westruine im Schloss Rimpar.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Quartiere der Zwergfledermaus liegen überwiegend in Gebäudespalten, sie werden aber auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen gefunden. Bei der Rodung der älteren Bäume mit potenziellen Quartieren am Judengraben können Lebensstätten verloren gehen. Betroffen sind nur wenige Bäume, darunter zwei potenzielle Quartierbäume. Durch Bauzeitenregelung kann die unmittelbare Schädigung von Individuen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 2.2 V: Rodung der potenziellen Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober – Details s. Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

(wenn eine Quartiernutzung vorliegt, Kontrolle vor Beseitigung der Bäume – zeitnah zum Baubeginn)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Quartiere oder Wochenstuben in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Trasse wurden nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art bzgl. der Störungsverbots liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Die Zwergfledermaus ist eine bedingt strukturgebunden fliegende und jagende Art, die insbesondere auf Jagdflügen, aber auch auf Transferflügen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr betroffen ist. Das Kollisionsrisiko wird durch die Anlage eines Hop-over an der Querung der Trasse am Judengraben zusätzlich zu einem Durchlass minimiert. Es ist anzunehmen, dass die bedingt strukturgebunden fliegende Art entlang der Gehölze am Judengraben fliegt und von dort zum Durchlass und zum Hop-over geleitet wird. Im Weidleinsweg besteht durch die ausreichend große Unterführung kein Kollisionsrisiko. Gleiches gilt für südwestlich fliegende Individuen im Bereich von BC 6, hier wird die Kollisionsgefahr ebenfalls durch einen Hop-over minimiert. Insgesamt ist bei Durchführung der Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.1 V: Anlage von Hop-over südwestlich und südlich von Rimpar – Details s. Kapitel 3.1
 - 4.2 V: Anlage von Unterquerung/Tunnel und Hop-over am Judengraben – Details s. Kapitel 3.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Verlust an potenziellen Quartierbäumen beschränkt sich auf zwei Bäume mit Baumhöhle bzw. mit hohem Totholzanteil. Sollte eine Quartiernutzung durch Besteigen der Bäume nicht ausgeschlossen werden können, sind als Ersatz künstliche Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen [und Biotopbäume aus der Nutzung zu nehmen](#). Die Stammpartien der gefälltten Bäume, die entsprechende Habitatstrukturen aufweisen, sind ebenfalls an vorhandenen Gehölzen in der Umgebung anzubringen. Auf diese Weise bleibt ein vergleichbares Quartierangebot erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann dann ausgeschlossen werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 6A_{FCS}: Bei nachgewiesener Quartiernutzung der betroffenen Bäume [Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1:1 \(Anbringen von 4 künstlichen Quartieren und Anbinden der Stammpartien mit Habitatstrukturen an vorhandenen Bäumen, aus der Nutzung Nehmen eines Habitatbaums, Aufhängen von Fledermauskästen\)](#) – Details s. Kapitel 3.3

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Feldhamster

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des unterfränkischen Feldhamsters. Es liegen fast durchgängig geeignete Bodenverhältnisse mit Lößlehmböden der Zustandsstufen 3 und 4 (L3Lö, L4Lö) und Bodenwerten von 60 und höher vor. Nur nördlich des Judengrabens liegen lehmig bis tonige Verwitterungsböden mit Bodenwerten zwischen 30 und 40 vor. Dieser Bereich wurde nicht als Feldhamsterlebensraum eingestuft.

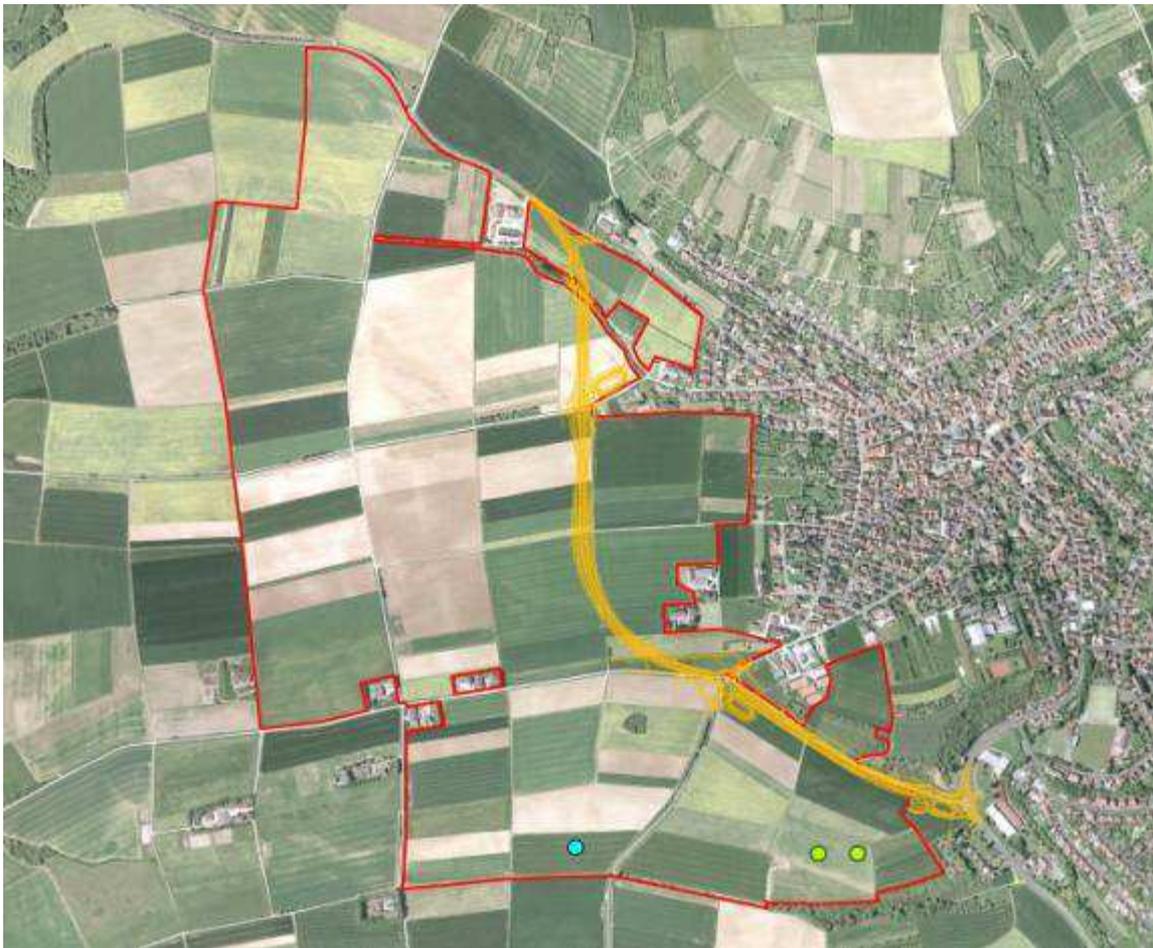


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet Feldhamster (rote Abgrenzung) mit Nachweisen 2015 (grüner Punkt = belauener Bau, blauer Punkt = Sichtung).

Im Mai 2015 wurden insgesamt etwa 148 ha Ackerfläche vollständig in Schleifentranssekten begangen (siehe Abbildung 6). Es wurden alle Feldfrüchte in die Untersuchung einbezogen mit Ausnahme der Rapsfelder, die im Mai aufgrund der sehr dichten Vegetation nicht einsehbar sind. Es gelangen zwei Nachweise von aktiv belauenen Feldhamsterbauen und eine Sichtbeobachtung. Im Sommer nach der Getreideernte wurden etwa 55 ha Stoppelfelder erneut untersucht. Etwa 20 ha waren unmittelbar nach der Ernte bereits umgebrochen worden, so dass hier keine Untersuchung mehr möglich war. Ebenso wenig wurden im Sommer die dicht bestandenen und

schlecht einsehbaren Mais- und Zuckerrübenfelder (etwa 70 ha) begangen. Im Sommer gelang kein erneuter Nachweis eines Feldhamsters. Die beiden im Frühjahr gefundenen Baue konnten aufgrund der sehr frühzeitigen Ernte und des sofortigen Umbruchs des entsprechenden Feldes leider nicht mehr eindeutig kontrolliert werden. Auf dem bereits gegrubberten Feld konnten keine Hinweise auf Feldhamsterbaue gefunden werden.

Im Jahr 2006 war schon einmal ein ähnlich zugeschnittener Untersuchungsraum hinsichtlich Feldhamstervorkommen untersucht worden (FABION 2006). Damals konnte kein Feldhamsterbau nachgewiesen werden.

Es handelt sich also insgesamt um ein Feldhamster-Vorkommen an der unteren Erfassungsgrenze mit nur sehr wenigen Individuen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Kapitel 3 bzw. unten stehendes Artenblatt) kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands verursacht.

Haselmaus

Aktuelle Vorkommen der Haselmaus im erweiterten Umgriff sind aus den ASK-Daten nicht bekannt. Der nächstgelegene Nachweis aus einem Nistkasten stammt aus dem Jahr 1997 in 2,7 km Entfernung. Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund der strukturellen Ausstattung ausgeschlossen werden. Es fehlt an größeren, geschlossenen Gehölzbeständen oder Wäldern, die als Lebensraum dienen könnten.

Das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen vorliegen.

Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten, ohne Fledermäuse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	U2

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 7

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **2** Bayern: **2** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Er ist ein 20-25 cm großer Nager mit einer auffällig bunten Fellzeichnung. Die Tiere erreichen ein Gewicht von 200-500 g. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Im Sommer befinden sich die Baue meist 30-50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von ca. 1 m (frostfrei). In der Zeit von September/Oktober bis Mai fallen die Tiere in einen ca. 6 Monate dauernden Winterschlaf.

Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und Kartoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.

Die Weibchen leben in kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Revire und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.

Lokale Population:

Das Vorkommen westlich von Rimpar besteht nur noch aus sehr wenigen Einzelexemplaren. Dies zeigt sowohl die Erhebung im Rahmen der Ortsumfahrung mit nur zwei belauften Bauern und einer Sichtung auf insgesamt etwa 148 ha begangener Fläche als auch die Untersuchung von 2006, bei der gar kein Nachweis erbracht werden konnte. Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population am Rande der Nachweisgrenze befindet. Aufgrund der Mobilität der Art, die u. a. abhängig von der Feldfrucht im Jahresverlauf auf andere Felder wechselt, ist davon auszugehen, dass in den Folgejahren auch an anderer Stelle Feldhamsterbaue vorhanden sein können. Eine Erholung des Bestands im Westen Rimpar mit deutlich mehr Bauern ist jedoch bei unveränderter, intensiver Bewirtschaftung der Felder nicht zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Vorhaben gehen ca. 5,88 ha Lebensraum des Feldhamsters (Ackerfläche mit Lösslehm Böden) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen feldhamsterfrei sind. Sollten sich innerhalb des Geltungsbereichs Feldhamsterbaue befinden, sind diese unter Berücksichtigung fachlicher Vorgaben zu vergrämen. Der Lebensraumverlust wird durch Aufwertung von Ackerfläche durch feldhamsterfördernde Bewirtschaftung kompensiert.

Zusätzlich wird durch die Straße das Areal zwischen Trasse und bestehender Ortslage, so dass hier keine Zuwanderung von Feldhamstern mehr erfolgen kann (derzeit ohne Besiedlung)

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldfreistellung

- 2.1 V Baufeldfreistellung: Kontrolle des gesamten Baufelds, inkl. sämtlicher Baunebenflächen vor Beginn der Baumaßnahme und insbes. vor Abschieben des Oberbodens auf aktiv belaufene Feldhamsterbaue. Bei Nachweis von Feldhamsterbauen, die in diesem Gebiet höchstens sehr vereinzelt vorkommen können, ist eine fachgerechte Vergrämung einzuleiten. Sollte sich wider Erwarten eine Anzahl von mehr als 5 betroffenen Bauern bzw. Tieren einstellen, ist eine fachgerechte Umsiedlung durchzuführen (Details siehe Kapitel 3.1)
Möglicherweise kann es trotz dieser Maßnahmen zu einer Schädigung von Lebensstätten kommen, so dass ein Auslösen des Schädigungsverbots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF-Maßnahmen erforderlich: **nein**

- 5.2 A_{CEF}: Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzichtstreifen): von dieser Maßnahme, die in erster Linie der Kompensation des Lebensraumverlustes für Feldvögel dient, profitiert gleichzeitig der Feldhamster. (Details siehe Kap. 3.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinaus reichende Störung

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein CEF-Maßnahmen erforderlich: neinStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Straßenverkehr ist aufgrund der Straßenausgestaltung, überwiegend in Einschnitten oder in Dammlage, eher gering ausgebildet. Es kann durch Abpflanzungen weiter minimiert werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 4.3 V: Gestaltung der Straßenböschung zur Minimierung des Kollisionsrisikos: dichte Abpflanzung der Straßenböschungen (Details siehe Kap. 3.1)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Der Verlust an Lebensraum des Feldhamsters durch Überbauung kann durch eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche im gleichen Teilvorkommen ausgeglichen werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Einrichtung ~~von~~ einer Ausgleichsflächen, die mindestens 50% der Verlustfläche umfassen und auch die isolierte Fläche zwischen neuer Straße und Bebauung berücksichtigen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ~~des Teilvorkommens~~ vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen in der unterfränkischen Population ~~in betroffenen Teilgebiet~~ bleibt dann in der Summe gleich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

- 7.1 A_{FCS}: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung einer Ausgleichsfläche. Auf geeigneter Fläche ist eine dauerhafte, feldhamsterfördernde, streifenförmige Bewirtschaftung einzurichten: Mischanbau von Luzerne, Blühstreifen, Getreide mit Ernteverzicht (Details siehe Kap. 3.3). Größe der Ausgleichsfläche beträgt 2,95 ha (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes)
- 7.2 A_{FCS}: Ernteverzichtstreifen in Getreide zur Kompensation der Beeinträchtigung der Restfläche zwischen Ortsrand und Straße durch Isolation (Details siehe Kap. 3.3).
- 10 A_{FCS}: Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Auf geeigneter Fläche ist eine dauerhafte, feldhamsterfördernde, streifenförmige Bewirtschaftung einzurichten: „3-Steifen-Modell“ (Mischanbau von Luzerne, Blühstreifen, Getreide) mit Ernteverzicht (Details siehe Kap. 3.3). Gesamtumfang der Ausgleichsflächen beträgt mindestens 11 ha (entspricht 1/2 des Lebensraumverlustes plus Kompensation der isolierten Fläche zwischen Straße und Ortslage)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Reptilien

Im Geltungsbereich sind für die **Zauneidechse** geeignete Strukturen vorhanden (südexponierte Böschung mit langem Heckenzug, Altgras und Saumstrukturen). Während der Begehungen am 17.06. und am 31.08.2015 wurden mindestens drei Tiere beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Population deutlich größer ist und nur ein geringer Anteil der Tiere während der Begehungen erfasst wurde.

Im Rahmen des Fachgutachtens „Feldhamster und Zauneidechse“ (FABION 2006) zur Ortsumfahrung Rimpar wurden bereits im Jahr 2006 Zauneidechsen im Umfeld von Rimpar erfasst. Auf der aktuell besiedelten Fläche wurden im Jahr 2006 bei zwei Begehungen Jungtiere gesichtet. Auf weiteren Flächen um Rimpar (überwiegend Ortsrand an Böschungen und Hanglagen) wurde die Art ebenfalls nachgewiesen. Eine Vernetzung des beobachteten Vorkommens mit den umgebenden ist in der aktuell intensiv genutzten Agrarlandschaft nicht (mehr) sicher gegeben.

In den ASK-Daten (3km-Radius, LFU 06/2015) sind Zauneidechsen auf drei Flächen nördlich und südlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen (1997: Waldrand nördlich des Untersuchungsgebietes; 1986-2001: verschiedene Nachweise entlang der Waldränder nördlich von Versbach, 2001: nördlich von Oberdürrbach). Aktuellere Punktnachweise liegen aus den Jahren 2006 (Rimpar innerorts) und 2012 (Ortsrand Güntersleben) vor.

Das Vorkommen der **Schlingnatter** ist aufgrund der Strukturen und Nutzung im Gebiet nicht zu erwarten. Nachweise aus der ASK liegen in mehr als 3km Entfernung.

Tab. 9: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand vgl. Tabelle 7

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die überwiegend ortstreu Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Altgras sowie Rohbodensituationen und Steine, bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige Ökotope. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt. Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet August/September statt (Blanke 2004). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet wurde in Bereichen mit geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Geeignete Lebensraumstrukturen für Sommer- und Überwinterungsquartiere finden sich entlang eines südexponierten Hanges im Bereich des geplanten Abzweiges von der St2294 (Niederhoferstraße) im Süden des Untersuchungsgebietes. Während der Kartierungen wurden an zwei Terminen mindestens drei Individuen der Zauneidechse nachgewiesen.



Abbildung 7: Detaildarstellung des Zauneidechsenlebensraumes (rot) mit den Fundorten der Zauneidechse im Jahr 2015 (grüne Symbole).

Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach dem vorliegenden Planungsstand (12.06.2016) finden keine Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse statt. Verbotstatbestände können dennoch ausgelöst werden, wenn durch Baustelleneinrichtungen wie Lagerflächen Flächen in Anspruch genommen werden:

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ganzjährig).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen: Der Heckenzug inklusive seiner Saumbereiche südlich Rimpar (Zauneidechsenlebensraum) ist gegen Beschädigungen während der Bauphase durch entsprechende Vorrichtungen zu schützen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Von einem Eintreten des Störungsverbotes ist nicht auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Sonstige Tiergruppen mit Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

Amphibien

Es liegen keine Nachweise von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Geeignete Reproduktionsgewässer sind hier und im Umfeld nicht vorhanden.

Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. In den ASK-Daten (LfU 07/2012) liegt für einen Umkreis von 3km kein Nachweis von Eichenbock oder Eremit vor.

Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den erfolgten Begehungen wurde das aktuelle Vorkommen von Vogelarten ermittelt. Dabei konnte jedoch aufgrund der begrenzten Anzahl an Begehungen nicht das vollständige Artenspektrum erfasst werden. Deshalb wird der aufgrund der Strukturenausstattung potenziell vorkommende Artenbestand im Umgriff von 6km (ASK, BEZZEL et al. 1999) berücksichtigt.

Der Geltungsbereich und sein Umgriff wird vorwiegend von Arten besiedelt, die extensive Gärten, Streuobstwiesen und siedlungsnahen Strukturen wie Gebäude, Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche sowie die offene Feldflur als Lebensraum nutzen.

Als Höhlenbrüter kommen einige Brutvogelarten v.a. in Bereichen mit Streuobstbestand oder vorhandenen Nistkästen vor. Dies sind v.a. Gartenrotschwanz, Kleiber, Meisenarten, Buntspecht, Grünspecht, Wendehals und Stare.

Im Südwesten Rimpars, innerhalb des Untersuchungsgebietes, brütete im Jahr 2015 eine Waldohreule. Im Bereich des Judengrabens wurden u. a. während der nächtlichen Fledermausbegehung vom 27.08.2015 rufende Individuen erfasst. Möglicherweise befindet sich im erweiterten Umfeld ein zweites Revier der Waldohreule. Weitere Nachweise innerhalb des 6km-Radius liegen nur aus dem Jahr 1988 vor. Durch die geplante Umgehungsstraße ergibt sich ein mittleres vorhabensspezifisches Tötungsrisiko.

Innerhalb des 6km-Radius sind aus den ASK-Daten mindestens zwei Brutplätze der Schleiereule (1997-1999) bekannt. Der letzte Nachweis einer Wespenbussard-Brut östlich von Rimpar stammt aus dem Jahr 1997. Der Uhu brütet regelmäßig bei Thüngersheim.

In den Gehölzstrukturen entlang der südlichen Teilstrecke und im Bereich des Judengrabens brüten (Brutzeitnachweise, Brutverdacht und Brutzeitnachweise) verschiedene gehölzbrütende Arten wie Gartengrasmücke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Stieglitz, Haussperling und Nachtigall.

Als typische Vögel der offenen Feldflur wurden Jagdfasan (Brutnachweis), Rebhuhn (mehrmalige Beobachtung am Judengrabengraben, Kette mit über 20 Jungtieren am 26.09.2015 in der Feldflur nördlich der Aussiedlerhöfe etwa 200 m westlich der Trasse), Wiesenschafstelze (einzelner Brutzeitnachweis innerhalb des 200m-Radius) und Feldlerche (8 Reviere mit Brutverdacht innerhalb des 100m-Radius) nachgewiesen.

Die folgende Tabelle listet die (potenziell) vorkommenden Arten auf.

Tab. 10: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR	Vorkommen im Wirk- raum	erweiterter Umgriff
Amsel*)	Turdus merula	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	FV	potenziell Nahrungsgast	Brutvogel
Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	U2	potenziell Brutvogel	vermutlich Brutvogel
Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	U2	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-		vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	FV	Brutvogel	Brutvogel
Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-		Nahrungsgast	Brutvogel
Elster*)	Pica pica	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	U2	Brutvogel	Brutvogel
Feldsperling	Passer montanus	V	V	FV	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-		vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	U1	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	U1	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Girlitz*)	Serinus serinus	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	FV	Brutvogel	Brutvogel
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	FV	Nahrungsgast	potenziell Brutvogel
Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Grünspecht	Picus viridis	V	-	U1	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Haussperling*)	Passer domesticus	-	V		vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	XX	Brutvogel	Brutvogel
Kleiber*)	Sitta europaea	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Kohlmeise*)	Parus major	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	FV	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	FV	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	U1	potenziell Brutvogel	Brutvogel

Art	Art	RLB	RLD	EHZ KBR	Vorkommen im Wirk- raum	erweiterter Umgriff
Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	FV	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	FV	Nahrungsgast	potenziell Brutvogel
Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-		Nahrungsgast, potenziell Brutvogel	Brutvogel
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	U1	Nahrungsgast, potenziell Brutvogel	Brutvogel
Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	U2	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Rotmilan	Milvus milvus	2	-	U1	Nahrungsgast	potenziell Brutvogel
Schleiereule	Tyto alba	2	-	U1	Nahrungsgast	potenziell Brutvogel
Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	FV	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	FV	Nahrungsgast	potenziell Brutvogel
Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Sperber	Accipiter nisus	-	-	FV	potenziell Brutvogel	Brutvogel
Star*)	Sturnus vulgaris	-	-		vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	U2	potenziell Durchzügler	potenziell Durchzügler
Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-		vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Tannenmeise*)	Parus ater	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	FV	Nahrungsgast, potenziell Brutvogel	Brutvogel
Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-		potenziell Brutvogel	Brutvogel
Waldohreule	Asio otus	V	-	U1	Brutvogel	Brutvogel
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	U1	potenziell Nahrungsgast	Brutvogel
Wendehals	Jynx torquilla	3	2	U2	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	FV	potenziell Nahrungsgast	Brutvogel
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	U1	vermutlich Brutvogel	Brutvogel
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-		Brutvogel	Brutvogel
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-		Brutvogel	Brutvogel

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 7

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden (LfU Artinformationen 2015). Die Art nutzt gerne Elstern- und Krähenester nach. Dabei ist sie reviertreu, nicht unbedingt aber brutplatztreu. Die Waldohreule jagt hauptsächlich Feld- und Waldmäuse (ca. 90%) aus dem Flug, selten von Ansitzwarten aus. Als Strich- und Standvogel bildet sie im Winter auch Schlafgemeinschaften mit mehreren Vögeln.

Lokale Population:

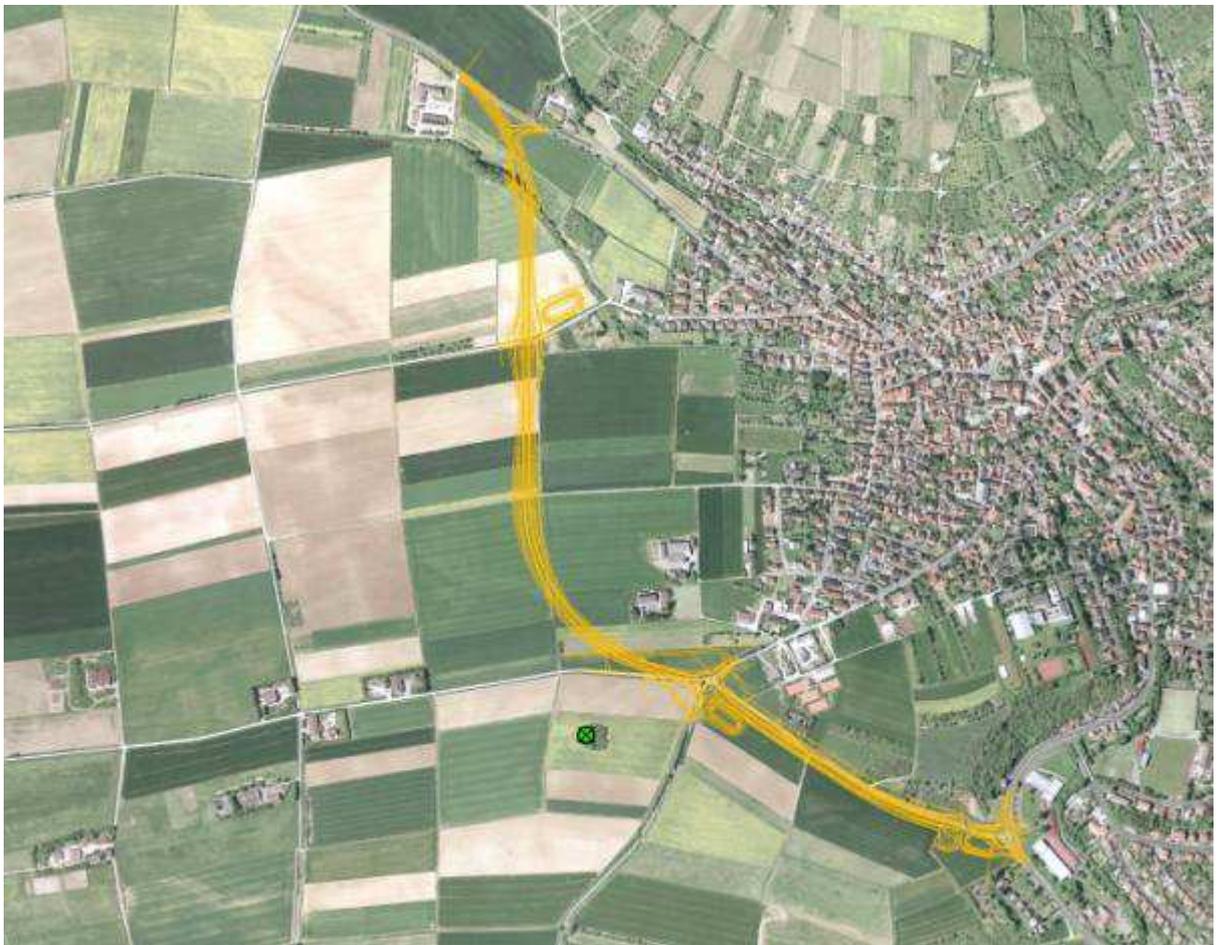


Abbildung 8: Übersicht über den Verlauf der Straßenplanung (orange) mit dem bekannten Waldohreulen-Brutplatz im Süden (grünes Symbol).

Im Untersuchungsgebiet ist ein Brutplatz der Waldohreule in ca. 140m zum geplanten Straßenverlauf bekannt. Während der nächtlichen Fledermauskartierungen wurden mehrfach rufende einer Waldohreulen erfasst. Unklar ist ob es sich um ein zweites Brutpaar aus dem erweiterten handelt. Der Brutplatz ist als lokale Population zu bewerten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte findet nach aktuellem Planungsstand nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch nächtliche Bauarbeiten kann es zu Störungen der lokalen Population kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 3 V: Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch eine erhöhte Verfügbarkeit von Beutetieren entsteht eine Anziehungswirkung und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Waldohreule. Betriebsbedingt kann es zu Tötungen- und Verletzungen durch den Straßenverkehr kommen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme kann das Risiko soweit minimiert werden, dass keine Signifikanz vorliegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 4.3 V: Reduzierung der Attraktionswirkung auf Tag- und Nachtgreife
Flächendeckende Bepflanzung ohne Überhälter entlang der Böschungen, um die Erreichbarkeit von Beutetieren zu verringern. Keine Pflanzung von Einzelbäumen, die als Sitzwarten dienen können, und keine Errichtung von Ansitzwarten um die Attraktivität für Ansitzjäger zu reduzieren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Beutegreifer / Tag- und Nachtgreife

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: s. Tabelle 3

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Im Geltungsbereich und dem umgebenden Raum konnten einige Greifvögel als Nahrungsgäste nachgewiesen werden (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke), weitere sind zu erwarten (Baumfalke, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Wanderfalke, Wespenbussard). Die Arten suchen in der Regel den offenen, landwirtschaftlich genutzten Raum nach Kleinsäugetern ab, in erster Linie Feldmäusen. Schleiereulen und Waldohreulen jagen Feldmäuse aber auch entlang der Straßenböschungen bzw. den grünen Randstreifen und werden so leicht Verkehrstopfer.

Lokale Population:

Bei der Nahrungssuche wurden Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke im Geltungsbereich und dem umgebenden ackerbaulich genutzten Raum beobachtet. Brutplätze der Arten wurden während der Begehungen im Jahr 2015 nicht festgestellt. Aus den ASK-Daten sind z.T. ältere Brutplätze des Baumfalkens, des Habicht, des Mäusebussards, der Schleiereule, des Sperbers, des Turmfalkens, des Uhus, des Waldkauzes, des Wanderfalkens und des Wespenbussards bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen während der Reproduktionsphase werden möglicherweise potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört bzw. möglicherweise Jungvögel verletzt oder getötet (auch z.B. durch Verlassen der Brut). Es können Störungen eintreten, mit der Folge, dass Brutplätze gemieden werden. Deshalb ist das Baufeld vor Brutbeginn bzw. erst nach Ende der Aufzuchtphase zu räumen (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn). Dauerhafte Niststätten wie Greifvögel-Horste u.a. sind jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen.
- 2.2 V: Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten
Soweit wie möglich Erhalt und Schonung von Gehölzen im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen. Rodung und Entfernung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.– Details siehe Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Beutegreifer / Tag- und Nachtgreife

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch nächtliche Bauarbeiten können insbesondere Nachtgreife irritiert werden und es kann zu einem Eintreten des Störungsverbotes kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) - Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Durch eine erhöhte Verfügbarkeit von Beutetieren und geeignete Ansitzwarten besteht eine hohe Attraktivität des Straßenbereiches für Beutegreifer. Dadurch erhöht sich das Kollisionsrisiko und es kann zu betriebsbedingten Tötungen und Verletzungen durch den Straßenverkehr kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.3 V: Reduzierung der Attraktionswirkung auf Tag- und Nachtgreife
Flächendeckende Bepflanzung ohne Überhänger entlang der Böschungen um die Erreichbarkeit von Beutetieren zu verringern. Keine Pflanzung von Einzelbäumen die als Sitzwarten dienen können, und keine Errichtung von Ansitzwarten, um die Attraktivität für Ansitzjäger zu reduzieren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: s. Tabelle 3

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Unter dem Oberbegriff der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten werden hier Brutvogelarten aufgeführt, die als Höhlenbrüter vorhandene Höhlungen in Bäumen oder Nistkästen zur Anlage von Nestern nutzen oder selbst Höhlen zimmern. Zu dieser Gruppe zählen auch Arten wie Greifvögel (s. u.) oder die Rabenkrähe, deren Nester über mehrere Brutperioden immer wieder genutzt werden, unter Umständen von verschiedenen Vogelarten in Folge.

Lokale Population:

Die vorgefundenen und möglicherweise im Gebiet und dem Umfeld vorkommenden Arten sind typisch in diesen Lebensraum. Für höhlenbrütende Arten (Gartenrotschwanz, Spechte, Kleiber, Meisen, Star, Wendehals) sind geeignete Strukturen zur Anlage von dauerhaften Niststätten im Plangebiet und im Umfeld vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die geplante Umgehungsstraße sind Rodungen im Bereich des Judengrabens notwendig. Damit ist die Zerstörung von (potenziellen) dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsstätten (Quartierbäume und Nistkästen) für die genannten Arten verbunden. Durch die Entfernung können potenziell Tiere verletzt oder getötet werden

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen – Details siehe Kapitel 3.1
- 2.2 V: Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten
Soweit wie möglich Erhalt und Schonung von potenziellen Quartierbäumen im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen. Rodung und Entfernung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.– Details siehe Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) - Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrütende Vogelarten

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: s. Tabelle 3

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüsch- und Heckenbrüter, Baumbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen oder Gebüsch zusammenfassen.

Lokale Populationen:

Die Gehölzbestände im Geltungsbereich und im erweiterten Umfeld bieten diesen Arten guten bis sehr guten Lebensraum. Die im Geltungsbereich vorgefundenen und möglicherweise vorkommenden Arten sind typisch und häufig bis sehr häufig für die vorhandenen Strukturen und kommen ebenfalls im erweiterten Umfeld vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Durchführung des Vorhabens werden im Bereich des Judengrabens Gehölze und Unterwuchs beseitigt. Dabei gehen Niststätten gehölzbrütender Vogelarten verloren. Durch die Rodung während der Brut- und Aufzuchtzeit können Tiere verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen
- 2.2 V: Fledermausarten, gehölzbrütende Vogelarten und Vogelarten mit dauerhaften Niststätten:
Soweit wie möglich Erhalt und Schonung von Gehölzen im Rahmen der Ausführungsmaßnahmen. Rodung und Entfernung nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.– Details siehe Kapitel 3.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind jedoch im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten. Bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population der Arten nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) - Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten

Gehölzbrütende Vogelarten

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel und Arten vegetationsarmer Lebensräume

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: s. Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: s. Tabelle 3

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel sind 4 Arten als (potenzielle) Brutvögel und Nahrungsgäste im Geltungsbereich eingestuft (Feldlerche, Jagdfasan, Rebhuhn, Wiesenschafstelze). Die angrenzenden Ackerflächen mit eingestreuten Kleinstrukturen sind sehr gut geeignet für ein Vorkommen dieser Bodenbrüter, die zumindest mit Brutzeitnachweisen im engen Umfeld nachgewiesen wurden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen während der Reproduktionsphase werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nester zerstört bzw. möglicherweise Jungvögel verletzt oder getötet sowie Nahrungshabitate zerstört. Es gehen acht Brutreviere der Feldlerche durch die direkte Überbauung und durch Meidungsverhalten sowie zwei Reviere des Rebhuhns verloren. Durch Baufeldfreimachungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können Tiere verletzt oder getötet werden. Zudem gehen Nahrungsflächen des Jagdfasans, des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze verloren.

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel und Arten vegetationsarmer Lebensräume

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß.
 - 2.3 V: Feldvögel
Beseitigung der Vegetationsdecke sowie Flächeninanspruchnahme ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von 01. September bis 28. Februar) zulässig – Details siehe Kapitel 3.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen insbesondere zur Nachtzeit können zum vorübergehenden oder auch dauerhaften Meiden von angrenzenden Bereichen führen. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind jedoch im Umland mit weiteren Brutpaaren vertreten. Bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population der Arten nicht zu befürchten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V: Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung (Störung) -Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: [Kompensation erfolgt im Rahmen der FCS-Maßnahmen für den Feldhamster – auf eine gesonderte CEF-Maßnahme für Feldvögel kann daher verzichtet werden – Details siehe Kapitel 3.3](#)

- ~~5.1 A_{CEF}: Ackerrandstreifen mit Förderung der Segetalflora – Details siehe Kapitel 3.2
Vier Ackerrandstreifen (mindestens 10 m x 100 m) an wenig frequentierten, unbefestigten Wegen;
Anlage eines extensiven Ackerrandstreifens zur Förderung der Ackerwildkräuter.~~
- ~~5.2 A_{CEF}: Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht) und Feldlerchenfenstern – Details siehe Kapitel 3.2
Vier Blühstreifen (Breite 10-12 m) in Kombination mit Getreidestreifen (Breite 5-6 m) (Ernteverzicht) mit je drei Feldlerchenfenstern~~

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

b) im Falle von betroffenen europäischer Vogelarten [und von "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG]

Für Vogelarten werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, so dass für diese Arten keine Ausnahme zugelassen werden muss.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Zur Lösung der Verkehrsprobleme innerhalb des Marktes Rimpar besteht aufgrund der engen baulichen Situation keine grundsätzliche Alternative zum Bau einer Umfahrung.

Die Entscheidung für eine Westumfahrung des Marktes Rimpar wurde unter Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Aspekte getroffen. Eine denkbare Nordumfahrung würde mit sehr großen Eingriffen in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen einher gehen mit massiver Betroffenheit von verschiedenen europarechtlich geschützten Arten wie Zauneidechse, Fledermäuse u. a.

Die Trassenführung der Westumfahrung wurde hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt und insbesondere auch hinsichtlich der Beeinträchtigung des **Feldhamsters** optimiert. Es handelt sich um die kürzeste Straßenstrecke der möglichen Varianten, so dass der Lebensraumverlust weitgehend minimiert wurde. Zudem wurde eine ortsnahe Streckenführung gewählt, um die Zerschneidung und die Isolationswirkung von Restflächen zu verringern. Westlich der Ortsumfahrung bleibt ein großflächiges (potenzielles) Verbreitungsgebiet des Feldhamsters erhalten. Auch die teilweise Führung auf bestehenden Wirtschaftswegen reduziert den Eingriff. In der Zusammenschau lässt sich feststellen, dass bezogen auf den Feldhamster keine für die Art günstigere Variante der Trassenführung möglich ist.

Die Erfordernis der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bezüglich Fledermäusen ergibt sich aus der Rodung von potenziellen Quartierbäumen, deren Nutzung sicher nur durch Beklettern und zeitnah zum Baubeginn ermittelt werden kann. Der Verlust von wenigen potenziellen Habitatbäumen ist auch bei anderen Trassenvarianten nicht auszuschließen, da entweder Streuobstbestände, die Gehölze im Bereich des Judengrabens und bei manchen Varianten auch der gehölzbestandene Pleichachhang gequert werden müssen. Die Betroffenheit von potenziellen Quartierbäumen ist daher bei keiner Planungsalternative auszuschließen. Die Anzahl von nach vorliegender Planung nur zwei potenziellen Quartierbäumen kann nicht erheblich unterschritten werden. Auch die landschaftlichen Leitstrukturen, die aus der Ortlage Rimpär in die Landschaft hinaus führen und strukturgebunden fliegenden Fledermäusen als Flugroute dienen, kann nicht vermieden werden.

Insgesamt ist keine alternative Trassenführung vorhanden, die zu geringeren Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führt.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 11: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastella</i>	– (V)	C	U1	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	– (V)	C	xx	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	– (V)	C	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	– (V)	C	Xx	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	– (V)	B	FV	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	– (V,FCS)	C	U2	keine Auswirkungen	keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

– Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEE-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand; B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht notwendig.

In folgender Tabelle werden dennoch an dieser Stelle die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 12: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	– (V)	?	U2	Keine Auswirkungen
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	– (V)	?	U2	Keine Auswirkungen
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	–	?		Keine Auswirkungen
Elster*)	<i>Pica pica</i>	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	– (CEF)	?	U2	Keine Auswirkungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Fitis*)	Phylloscopus trochilus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Gelbspötter	Hippolais icterina	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Girlitz*)	Serinus serinus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Goldammer	Emberiza citrinella	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Graureiher	Ardea cinerea	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Grünfink*)	Carduelis chloris	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Grünspecht	Picus viridis	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Haus Sperling*)	Passer domesticus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Jagdhasen*)	Phasianus colchicus	– (CEF)	?		Keine Auswirkungen
Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	– (V)	?	XX	Keine Auswirkungen
Kleiber*)	Sitta europaea	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Kohlmeise*)	Parus major	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Kuckuck	Cuculus canorus	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Mäusebussard	Buteo buteo	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Neuntöter	Lanius collurio	–	?	FV	Keine Auswirkungen
Rabenkrähe*)	Corvus corone	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	Perdix perdix	– (CEF)	?	U2	Keine Auswirkungen
Ringeltaube*)	Columba palumbus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Rotmilan	Milvus milvus	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Schleiereule	Tyto alba	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	–	?	FV	Keine Auswirkungen
Schwarzmilan	Milvus migrans	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Singdrossel*)	Turdus philomelos	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Sperber	Accipiter nisus	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Star*)	Sturnus vulgaris	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	–	?	U2	Keine Auswirkungen
Stieglitz*)	Carduelis carduelis	– (V)	?		Keine Auswirkungen

Artennamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		auf lokaler Ebene	biogeographische Region Bayerns KBR	
Tannenmeise*)	Parus ater	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Turmfalke	Falco tinnunculus	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Waldohreule	Asio otus	– (V)	B	U1	Keine Auswirkungen
Wanderfalke	Falco peregrinus	– (V)	?	U1	Keine Auswirkungen
Wendehals	Jynx torquilla	–	?	U2	Keine Auswirkungen
Wespenbussard	Pernis apivorus	– (V)	?	FV	Keine Auswirkungen
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	– (CEF)	?	U1	Keine Auswirkungen
Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	– (V)	?		Keine Auswirkungen
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	– (V)	?		Keine Auswirkungen

Abkürzungen vgl. Tabelle 7

6 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie tatsächlich oder potenziell betroffen.

Die Straße verläuft durch das Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Eine aktuelle Besiedlung der Trasse liegt nicht vor, jedoch belegen Nachweise in etwa 275 m Entfernung die grundsätzliche Einstufung als Feldhamsterlebensraum. Unter Berücksichtigung von Regelungen zur Baufeldräumung und der fest gesetzten Kompensationsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden werden. Die artenschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist, wenn die Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands umgesetzt werden.

Das Gebiet wird von verschiedenen Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen. An drei Stellen quert die Straße wichtige Leitstrukturen, so dass hier potenziell ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt. Durch Gestaltung von Hop-Overns und einem Durchlass sowie dem Bau einer weitlumigen Brücke im Bereich dieser Querung kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden. Im Bereich des Judengrabens werden zwei potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse gefällt, weitere Quartiere sind nicht betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann aufgrund der geringen Anzahl betroffener Habitatbäume und der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zwischen der Burgstraße und der Niederhoferstraße wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Durch die Vermeidung von Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Die Waldohreule brütete im Jahr 2015 in ca. 140 m Entfernung zum Straßenverlauf. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann jedoch das Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert werden. Gleiches gilt für die ökologischen Gilden der Beutegreife (Tag- und Nachtgreife), der Vogelarten mit dauerhaften Niststätten und der gehölzbrütenden Vogelarten.

Es gehen acht Reviere der Feldlerche und 2 Reviere des Rebhuhns (bodenbrütende Wiesen- und Ackervogel und Arten vegetationsarmer Lebensräume) verloren. Durch ~~vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)~~ Kompensation im Rahmen der FCS-Maßnahmen für den Feldhamster können Beeinträchtigungen der lokalen Population vermieden werden.

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. - In der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), , zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) – In der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Heft 166, Augsburg, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Der Feldhamster in Bayern ... und das Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP). – Faltblatt, Augsburg, 2 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. - Mertensiella, 1, 217-222
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.

- DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos-Verlag.
- FABION GbR (2006): Fachgutachten Feldhamster und Zauneidechse zur Ortsumfahrung Rimp- ar. November 2006. - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der SEIB GmbH
- FABION (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bebauungsplan „Sonnenweg- Lohenweinsberg“, Gemeinde Rimp- ar, Landkreis Würzburg. Fassung vom 29.07.2014
- FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online viewer (FIN-Web) – <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>
- GRUNWALD T. (2012): Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie auf einer Windenergiepotenzialfläche der Stadt Horb am Neckar. BFL – Büro für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der Stadt Horb am Neckar.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) 1996. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- IMS (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 01/2015
- KERTH G. & M. MELBER (2007): Gutachten zur möglichen Auswirkung der Nord-Ost-Variante der geplanten Ortsumgehung Rimp- ar auf die lokale Fledermauspopulationen, mit Schwerpunkt auf der Mopsfledermaus. Unveröff. Gutachten
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internet Informationsdienst Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm]
- LfU Bayern (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- MELBER, M. (2009): Fledermaus-Untersuchung im Bereich südliche West- und Südumgebung OU Rimp- ar. Unveröff. Gutachten.
- MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Lan- desamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Natur- schutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbel- lose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- SCHMID H., WALDBURGER P. HEYNEN D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 52 S., http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf
- SCHREIBER, R. (2005): Auswirkung einer Ortsumgehung von Rimp- ar auf den Feldhamster *Cri- cetus cricetus* (Linné 1758). 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsumgehung Rimp- ar. - Unveröffentlichtes Gutachten.
- SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P., KNIEF W. (2007): Rote Liste der Brut- vögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, 44, 23-81

WÜST W. (1986): Avifauna Bavariae. Die Vogelwelt Bayerns im Wandel der Zeit. – Ornithologische Gesellschaft in Bayern, München, 1. Auflage, 1449 S.